



REGLEMENT FAHREN (FR)

&

RICHTLINIEN DER DISZIPLIN FAHREN



Stand 01.01.2026

Version 04.11.2025

INHALTSVERZEICHNIS

A)	REGLEMENT	7
1.	Allgemeines.....	7
1.1	Einleitung	7
1.2	Regelwerke.....	7
1.3	Geltungsbereich.....	7
1.4	Anwendung und Auslegung.....	7
1.5	Prüfungsstufen, Prüfungen und mögliche Kombinationen	7
1.6	Vorschriften für Veranstaltungen	8
1.7	Gruss	9
1.8	Fremde Hilfe.....	9
1.8.1	Fremde Hilfe generelles Verbot.....	9
1.8.2	Fremde Hilfe: Verbot und spezifische Erlaubnis.....	9
1.9	Misshandlung und Sturz.....	9
1.9.1	Disziplinarstrafen.....	9
1.10	Lahmende, nicht einsatzfähige Pferde	10
2.	Fahrerinnen und Fahrer	10
2.1	Startberechtigung, Qualifikation.....	10
2.2	Verantwortung der Fahrerinnen und Fahrer	11
2.3	Nenngeld	11
2.4	Anzug (Bekleidung) und Ausrüstung.....	11
2.5	Werbung	12
3.	Pferde	12
3.1	Qualifikation der Pferde und Ponys	12
3.2	Nennungen.....	12
3.3	Mehrfachbenutzung	12
3.4	Maximale Anzahl Nennungen bzw. Starts	12
3.5	Anzahl Pferde, Pferdewechsel und Fahrer:innen-Wechsel	13
4.	Wagen und Geschirr	14
4.1	Wagen.....	14
4.2	Geschirr	15
5.	Organisation der Veranstaltung	15
5.1	Organisationskomitee (OK)	15
5.2	Dienste.....	15
5.3	Turniersekretariat	16
5.4	Ausschreibungen für Veranstaltungen.....	16
5.5	Einreichen der Ausschreibungen.....	16
5.6	Genehmigung der Ausschreibungen	17
5.7	Verbindlichkeit der Ausschreibungen.....	17

5.8	Preise.....	17
6.	Prüfung A - Dressur	18
6.1	Prüfung A: Präsentation und Dressurprüfung.....	18
6.1.1	Noten	18
6.2	Prüfung A: Präsentation.....	18
6.2.1	Bewertung.....	18
6.3	Prüfung A: Dressurprüfung.....	18
6.3.1	Start.....	18
6.3.2	Kriterien	18
6.3.3	Dressurviereck	19
6.3.4	Ausführung.....	19
6.3.4.1	Gangarten, Haltung und Rückwärtsrichten.....	19
6.3.5	Lose Zugstränge usw.	20
6.3.6	Bandagen, Gamaschen und Ohrenkappen	21
6.3.7	Ungehorsam	21
6.3.8	Strafen	21
7.	Prüfung B: Geländeprüfungen	22
7.1	Zweck.....	22
7.2	Strecke.....	22
7.2.1	Streckenbesichtigung	24
7.3	Starts und Halte	24
7.3.1	Zeitmessung und Strafen	25
7.3.2	Zeitmessung und Strafen auf der Strecke	25
7.3.3	Zeitmessung an den Hindernissen	25
7.4	Abweichen von der Strecke.....	26
7.5	Falsche Gangart.....	26
7.6	Überholen und Neutralisation	26
7.7	Vollständigkeit des Gespanns am Ziel aller Phasen	26
7.8	Hindernisse in Phase B	26
7.9	Strafen	28
8.	Prüfung C: Kegelfahren.....	30
8.1	Zweck.....	30
8.1.1	Allgemeines.....	30
8.2	Start.....	30
8.3	Parcours	30
8.4	Hindernisse.....	31
8.4.1	Einfache Hindernisse.....	32
8.4.2	Mehrfachhindernisse.....	32
8.4.2.1	Geschlossene Mehrfachhindernisse.....	32
8.4.2.2	Offene Mehrfachhindernisse.....	32

8.4.3	Wasserhindernisse und Brücken	32
8.4.4	Zeitmessung.....	33
8.4.5	Klassierung nach Punkten (Wertung A)	33
8.4.6	Klassierung nach Zeit (Wertung B)	34
8.4.7	Strafen	34
9.	Prüfung D: Geländederby	36
9.1	Zeitmessung.....	37
9.2	Geländederby Strafpunkte Zeitstrafe	37
10.	Prüfung E: Hallenderby	39
10.1	Hallenderby: Strafpunkte	40
11.	Prüfung F: Multitest.....	41
11.1	Regelung Lizenzprüfung	41
11.1.1	Lizenzprüfung Fahren	41
11.1.2	Lizenzprüfung Fahren	41
11.1.3	Prüfungsgebühren.....	41
12.	Andere Kategorien	41
12.1	Definition.....	41
12.2	Teilnahmeberechtigung Fahrer:innen.....	41
12.3	Teilnahmeberechtigung Pferde	41
12.4	Ausschreibung, Anmeldung.....	41
12.5	Offizielle.....	42
12.6	Abgaben.....	42
12.7	Sicherheit.....	42
12.8	Tierschutz.....	42
12.9	Anforderungen an das Material.....	42
13.	Offizielle Funktionen.....	43
13.1	Auswahlverfahren	43
13.2	Technische:r Delegierte:r	43
13.3	Entschädigungen.....	43
13.4	Jury	43
13.5	Präsentation	44
13.6	Dressurprüfung	44
13.7	Geländeprüfung	44
13.8	Hilfsrichter:innen bei Geländeprüfungen.....	45
13.9	Kegelfahren.....	45
13.10	Bewertung.....	45
14.	Schlussbestimmungen	46
14.1	Inkrafttreten	46
B)	RICHTLINIEN	47

RICHTLINIE AUSRÜSTUNG47

1.	Geltungsbereich.....	47
1.1	Grundsätze: Sinn und Zweck der Richtlinie.....	47
2.	Anwendung und Durchsetzung	47
2.1	Anwendung der vorliegenden Richtlinie.....	47
2.1.1	Durchsetzung	47
2.1.2	Durchführung von Kontrollen	48
2.2	Trensen und Kandaren	48
2.2.1	Material und Beschaffenheit der Gebisse	48
2.2.2	Abmessungen der Trensen und Kandaren	48
2.2.3	Mittelstücke der Gebisse	49
2.2.4	Gebissringe und Anzüge	51
2.3	Material: Zäumung	55
2.3.1	Kopf- und Genickstücke.....	55
2.3.2	Schutzbezüge, Bodenblenden, Scheuklappen.....	56
2.3.3	Verbindungsstege.....	56
2.3.4	Hilfszügel.....	56
2.3.5	Ohrenkappen, Fliegenetze, Fliegenmasken, Nasennetze	56
2.3.6	PROTEC Mouth Guard.....	56

RICHTLINIE DRESSUR UND KEGELFAHREN57

1.	Tabellen und Zeichnungen	57
1.1	Schema der Plastikkegel.....	57
1.1.1	Dressurvierreck.....	58
1.1.2	Meter - / Zeittabelle für Kegelfahren !! 200 m/min !!	59
1.1.3	Abstandmasse.....	60
1.2	Einfache Hindernisse.....	61
1.3	Geschlossene Mehrfachhindernisse	62
1.4	Offene Mehrfachhindernisse	68

A) REGLEMENT

1. Allgemeines

1.1 Einleitung

Das vorliegende Fahrreglement (FR) stützt sich auf das Generalreglement (GR) von Swiss Equestrian.

1.2 Regelwerke

Die Regelwerke der Disziplin Fahren sind unterteilt in ein Reglement sowie in Richtlinien, welche denselben rechtlichen Stellenwert haben.

1.3 Geltungsbereich

Dem Fahrreglement unterstehen sämtliche fahrsportlichen Veranstaltungen in der Schweiz. Ausgenommen sind die dem Schweizer Trabrennverband unterstehenden Anlässe.

1.4 Anwendung und Auslegung

Kann dem Reglement für bestimmte Situationen keine Bestimmung entnommen werden, so entscheidet das zuständige Organ. Es zieht bei seiner Entscheidung das Generalreglement von Swiss Equestrian, das Fahrreglement FEI sowie die technischen Reglemente der anderen FEI-Disziplinen bei. Die Bestimmungen des Fahrreglements gelten auf dem gesamten Turniergelände.

1.5 Prüfungsstufen, Prüfungen und mögliche Kombinationen

¹Prüfungsstufen:

Kategorie S	Fahrlizenz erforderlich
Kategorie M	Fahrlizenz erforderlich
Kategorie L	Fahrlizenz erforderlich
Kategorie B	Fahrbrevet erforderlich
Kategorie V	(Verschiedenes) nicht durch Regl. bestimmte Veranstaltungen, Mindestalter 10 Jahre und Fahrbrevet

²Prüfungen

Prüfung A I:	Präsentation
Prüfung A II:	Dressurprüfung
Prüfung B:	Geländeprüfung
Prüfung C:	Kegelfahren
Prüfung D:	Geländederby
Prüfung E:	Hallenderby
Prüfung F:	Multitest

Die Prüfungen lassen sich beliebig kombinieren oder als Einzelprüfung durchführen.
Ausnahme: Zwei Geländeprüfungen können nicht kombiniert werden.

Eine Vollprüfung besteht aus den Prüfungen A, B und C; eine Derbyvollprüfung besteht aus den Prüfungen A und C (1 Umgang) am ersten und aus der Prüfung D am zweiten Tag; eine Reduzierte Vollprüfung aus den Prüfungen A und D, die Zeitspanne zwischen Start Dressur und Start Derby muss mindestens 4 Stunden betragen; eine Kurzprüfung aus den Prüfungen A und C. Bei Kombinationen ohne Präsentation, jedoch mit Geländeprüfung oder Derby und/oder Hindernisfahren, ist eine Überprüfung des Gespannes (Vorschriften FR, Tierschutz, ohne Bewertung) obligatorisch.

Ferner sind Kombinationen möglich mit zwei Dressurprogrammen, zwei Hindernisfahren (z.B. einmal Wertung A, einmal Wertung B), usw. Weitere Kombinationen und Spezialprüfungen sind mit Bewilligung des TK-Vertreters Offizielle möglich.

³ Gespannsklassen:

Alle nachfolgend aufgeführten Gespannsarten können an derselben Veranstaltung teilnehmen, müssen jedoch separat ausgeschrieben und nach Möglichkeit (bei mindestens fünf Nennungen) separat gewertet werden: Vierspänner (Pferde), Zweispänner (Pferde), Tandem (Pferde), Einspänner (Pferde), Vierspänner (Ponys), Zweispänner (Ponys), Tandem (Ponys) und Einspänner (Ponys). Ausnahme: Zweispänner Ponys und Einspänner Ponys können als gemeinsame Prüfung ausgeschrieben werden.

1.6 Vorschriften für Veranstaltungen

Generelle Beifahrerpflicht auf dem ganzen Turnierplatz für alle Kategorien in Anlehnung an FEI-Reglement.

¹ Beim Einspänner:

Prüfung A I, A II, B, D, E, C, F ein:e Beifahrer:in obligatorisch

² Beim Zweispänner:

Prüfung A I ein:e Beifahrer:in obligatorisch, Passagiere nach Belieben erlaubt

Prüfung A II, C, F ein:e Beifahrer:in obligatorisch, muss hinter der Fahrerin oder dem Fahrer sitzen

Prüfung B, D, E ein:e Beifahrer:in obligatorisch

³ Beim Tandem:

Prüfung A I ein:e Beifahrer:in obligatorisch, Passagiere nach Belieben erlaubt

Prüfung A II, B, C, D, E, F ein:e Beifahrer:in obligatorisch

⁴ Beim Vierspänner:

Prüfung A I zwei Beifahrer:innen obligatorisch, Passagiere nach Belieben erlaubt

Prüfung A II, B, C, D, E, F zwei Beifahrer:innen obligatorisch

Bei gewerblichen Vierspännern sind zwei Beifahrer:innen obligatorisch, eine:r neben der Fahrerin oder dem Fahrer, eine:r evtl. stehend auf der Brücke.

⁵ Auswechseln einer Beifahrerin oder eines Beifahrers in der Prüfung B ist in keiner Phase erlaubt und führt zur Elimination.

⁶ Die Beifahrerin oder der Beifahrer muss dem Fahrreglement entsprechen.

1.7 Gruss

Herren grüssen, indem sie die Leinen und die Peitsche in die linke Hand nehmen und mit der rechten den Hut ziehen. Damen und Herren mit Helm grüssen, indem sie Leinen und Peitsche in die linke Hand nehmen und den rechten Arm sowie danach das Haupt senken.

1.8 Fremde Hilfe

Während einer Prüfung darf auf dem Wagen nur die Fahrerin oder der Fahrer die Leinen, die Peitsche und die Bremse handhaben, mit Ausnahme der Drehkranzbremse. Jegliche Zuwiderhandlung durch Beifahrer:innen oder Passagiere wird mit 20 Strafpunkten bestraft, ausser das Gespann steht still.

1.8.1 Fremde Hilfe generelles Verbot

Physische Hilfe einer Drittperson, die nicht auf dem Gespann ist, gilt als fremde Hilfe und ist unter Strafe der Elimination verboten. Jede Einmischung einer dritten Partei, ob verlangt oder nicht, mit der Absicht, die Aufgabe der Fahrerin oder des Fahrers zu erleichtern oder den Pferden zu helfen, wird als fremde Hilfe beurteilt.

1.8.2 Fremde Hilfe: Verbot und spezifische Erlaubnis

¹ Der Gebrauch von elektronischen Kommunikationsmitteln durch die Konkurrenten sowie den Beifahrern ist während der Dressur und dem Kegelfahren unter Strafe der Elimination verboten.

² In der Dressur und im Kegelfahren müssen die Beifahrer:innen vom Einfahren bis zum Verlassen der Arena sitzen bleiben. In der Dressur darf nicht gesprochen oder der Fahrerin oder dem Fahrer den Weg gezeigt werden. Zuwiderhandlung wird mit Strafpunkten bestraft. Ausnahme: Wenn die Glocke ertönt ist und die Fahrerin oder der Fahrer es nicht gehört hat, darf die Beifahrerin oder der Beifahrer diesen informieren. Im Marathon dürfen Hilfsrichter:innen, Zeitmesser:innen und alle anderen Offiziellen während des Marathons keine Informationen geben, um eine Fahrerin oder ein Fahrer zu bevorteilen. Wird eine Zuwiderhandlung festgestellt, führt dies zur Elimination.

Ausnahmen:

Beim obligatorischen Halt vor der Phase B

1.9 Misshandlung und Sturz

¹ Jede Handlung oder Serie von Handlungen, die nach Meinung der Richter:innen klar und ohne Zweifel als Tierquälerei bezeichnet werden kann, wird mit Disqualifikation bestraft. Derartige Handlungen schliessen übertriebenes Antreiben erschöpfter Pferde mit der Peitsche (und anderen Hilfsmitteln) ein.

² Ein Pferd gilt als gestürzt, sobald es mit der Schulter und der Hüfte den Boden bzw. das Hindernis und den Boden berührt. In allen Prüfungen hat ein Sturz eines Pferdes Disqualifikation des Pferdes und Elimination des Konkurrenten in der betreffenden Prüfung zur Folge.

1.9.1 Disziplinarstrafen

Bei groben Verstössen gegenüber Offiziellen, Zuschauern, anderen Fahrerinnen oder Fahrer oder Pferden kann die Jurypräsidentin oder der Jurypräsident eine Verwarnung aussprechen (gelbe Karte). Die erteilte Verwarnung wird schriftlich mit dem offiziellen Formular Swiss Equestrian mitgeteilt. Die Kopie geht mit dem Bericht der Jurypräsidentin oder des Jurypräsidenten an das Technische Komitee Fahren.

1.10 Lahmende, nicht einsatzfähige Pferde

¹ Lahmende, nicht einsatzfähige Pferde sind zu disqualifizieren:

² In Prüfung A von der C-Richterin oder vom C-Richter. Dieser kann sich bei Unsicherheit das Pferd im Beisein der Veterinärin oder des Veterinärs unmittelbar nach der Prüfung vorführen lassen und nachher entscheiden.

³ In Prüfung B von jeder/jedem in der laufenden Prüfung amtierenden RichterIn oder Richter, TD und JP. Beim Zwangshalt vor Phase B vom anwesenden Richtenden

⁴ In Prüfung C von jedem in der Prüfung amtierenden RichterIn oder Richter.

⁵ Gegen eine Disqualifikation wegen Lahmheit ist kein Protest möglich.

2. Fahrerinnen und Fahrer

2.1 Startberechtigung, Qualifikation

¹ Startberechtigt sind Fahrerinnen und Fahrer gemäss GR 7.1.

² Mindestalter für Fahrer:innen ist 10 Jahre. Mindestalter für Beifahrer:innen von Fahrer:innen unter 18 Jahren ist 18 Jahre, bei Ein-, Zweispänner-, Vierspänner Ponys und Tandem ist das Mindestalter für Beifahrer:innen 14 Jahre. Bei den Vierspännern Pferde müssen Beifahrer:inne 16 Jahre alt sein.

³ Es wird unterschieden zwischen Fahrer:innen der Stufen L, M und S. Fahrer:innen dieser drei Stufen sind für offizielle Prüfungen lizenzpflichtig. Für Prüfungen der Stufe B und anderen Kategorien sind Fahrbrevet oder Lizenz obligatorisch.

⁴ Für den Erwerb der Lizenz der Stufe L haben Brevetinhaber:innen, welche in der Stufe B den vorgeschriebenen praktischen Nachweis erbracht haben, Zugang zur theoretischen Prüfung (siehe Kapitel 11)

⁵ Fahrer:innen in der Stufe L, die innerhalb von drei Jahren an offiziellen Prüfungen in der Schweiz fünf Dressurresultate mit nicht mehr als 58 Strafpunkten erzielen, steigen per Ende des Jahres in die Stufe M auf.

⁶ Fahrer:innen in der Stufe M, die innerhalb von drei Jahren an offiziellen Prüfungen in der Schweiz fünf Dressurresultate mit nicht mehr als 56 Strafpunkten erzielen, steigen per Ende des Jahres in die Stufe S auf.

⁷ Wechsel der Lizenzkategorien werden immer erst am Ende eines Kalenderjahres bzw. bei Ernennung von Kadermitgliedern vorgenommen.

⁸ Fahrerinnen und Fahrer haben die Möglichkeit, eine Rückversetzung in eine tiefere Stufe beim Technischen Komitee Fahren schriftlich zu beantragen. Lässt man sich auf eigenen Wunsch in eine tiefere Stufe relegieren, so kann man nur durch Erfüllung von Ziffer 2.1, Abs. 5 / 6 / 7 wieder in die nächsthöhere Stufe aufsteigen.

⁹ Die Teilnahme von Fahrer:innen der Stufen L, M und S in der gleichen offiziellen Prüfung ist nicht zulässig. Ausnahme: ungenügende Anzahl Nennungen (weniger als vier).

¹⁰ Alle Gespannsarten sind von der FahrerIn oder vom Fahrer in derselben Stufe zu fahren, für die sie oder er qualifiziert ist.

¹¹ Klassierungen an Prüfungen Promotion CH zählen nicht für die Qualifikation in die Stufen M und S.

¹² In allen Prüfungen muss die gleiche FahrerIn oder der gleiche Fahrer das Gespann fahren.

¹³ An einer Prüfung dürfen pro Fahrer:in max. zwei Gespanne eingesetzt werden. Eine Beschränkung durch das OK in den Ausschreibungen ist erlaubt, falls eine Durchführung mit zwei Gespannen pro Fahrer:in technisch nicht möglich ist.

¹⁴ Fahrer:innen der Stufen S und M dürfen zwecks Aufbau von Pferden in allen Prüfungen (A, B, C, D, E, F) tieferer Stufen Hors-concours starten. Der Hors-concours-Start muss bei einem allfälligen zweiten zugelassenen regulären Start immer nach dem regulären Start erfolgen.

¹⁵ Fahrer:innen mit Hors-concours-Start haben dieselben Rechte und Pflichten wie alle Übrigen. Ausnahmen: sie sind nicht preisberechtigt, die Leistung zählt nicht für eine Qualifikation/Rangierung. Auf der Rangliste werden sie am Schluss unter HC-Start aufgeführt.

¹⁶ Die Fahrer:innen dürfen in der gleichen Prüfung nicht als Beifahrer:innen eingesetzt werden, ausgenommen in Prüfungsstufen der Kategorie B und V und bei Fahrer:innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. In der Prüfung B dürfen Beifahrer:innen pro Prüfung nur bei derselben Fahrerin oder demselben Fahrer eingesetzt werden.

2.2 Verantwortung der Fahrerinnen und Fahrer

Auf dem Turnierplatz ist die Fahrerin oder der Fahrer für die Sicherheit seines Gespanns allein verantwortlich. Sie oder er ist ebenso verantwortlich für seine Beifahrer:innen und Teammitglieder.

2.3 Nenngeld

Das Nenngeld wird gemäss GR 4.8 erhoben. Für Fahrprüfungen wird das Nenngeld unabhängig vom Preisgeld durch den Veranstalter festgelegt.

2.4 Anzug (Bekleidung) und Ausrüstung

¹ In den Prüfungen A muss der Anzug (Jackett, Krawatte, Hut/Helm) der Fahrerin oder des Fahrers, der Passagiere und der Beifahrer:innen im Einklang mit dem Wagentyp und dem Geschirr sein. Damen tragen ein zum Gesamten passendes langärmeliges Kleid oder einen Hosenanzug und einen Hut/Helm. Trachten sind ebenfalls erlaubt. Bockdecke, Hut/Helm, Handschuhe und das Mitführen der Peitsche in der Hand ist Pflicht für die Fahrerin oder den Fahrer. Beifahrer:innen müssen Hut/Helm und Handschuhe tragen. Die Peitsche soll zum Gespann passen. Die gleiche Peitschenart muss in der Präsentation und in der Dressur geführt werden.

² In Prüfung B ist ein weniger formeller Anzug zulässig, doch Aufmachung und Anzug müssen sauber und ordentlich sein. Shorts sind nicht erlaubt. Bockdecke und Handschuhe sind in Teilprüfung B fakultativ. Ausser in den Strafzonen kann die Peitsche weggelegt werden, sie darf aber keiner anderen Person übergeben werden ausser im Fall des Wechsels mit einer Ersatzpeitsche. Fahrer:innen und Beifahrer:innen müssen in allen Phasen von Prüfung B sowie in Hallen- und Geländederby einen schlagfesten Helm und einen Rückenprotektor tragen. Nichteinhalten wird mit Elimination bestraft.

³ Bei gewerblichen Gespannen mit Arbeitskleidung ohne Bockdecke sind Handschuhe obligatorisch, auch bei Trachten.

⁴ Aus Sicherheitsgründen darf während der Prüfung niemand auf irgendeine Art am Gespann festgebunden sein. Die Fahrerin oder der Fahrer kann jedoch durch einen Gurt oder ähnliches gesichert sein, wobei das eine Ende durch eine Beifahrerin oder einen Beifahrer gehalten werden muss und nicht umwickelt oder in irgendeiner Weise am Wagen befestigt ist. Nichteinhalten wird mit Elimination bestraft.

⁵ Das Tragen eines Helmes sowie eines Rückenprotektors ist für alle Beifahrer:innen und Fahrer:innen bis 18 Jahre in allen Kategorien und allen Prüfungen obligatorisch.

⁶In Prüfung C ist das Tragen eines Helms für Fahrer:innen und Beifahrer:innen obligatorisch.

2.5 Werbung

Bezüglich Werbung auf dem Anzug und der Ausrüstung (inkl. Wagen) gelten die jeweiligen Bestimmungen der FEI.

3. Pferde

3.1 Qualifikation der Pferde und Ponys

¹ Ponys sind gemäss GR 6.1 Kleinpferde mit einem Stockmass bis 148 cm ohne Eisen, 149 cm mit Eisen. Sie können nur in Prüfungen starten, die ausdrücklich für Ponys ausgeschrieben sind. Pferde mit höherem Stockmass können nicht in Ponyprüfungen starten.

² Für Haflingerpferde mit Abstammungsschein entfallen der Artikel 6.1 GR und der Artikel 6.1 PSR, insofern sie in einer reinen Haflinger-Mehrspanner-Kombination zusammen mit einem oder mehreren Haflingerpferden, deren Stockmass über 148 cm ohne Eisen bzw. 149 cm mit Eisen beträgt, eingesetzt werden. Sie starten in der Kategorie des grössten Pferdes des betreffenden Gespannes.

³ Ponys unter 100 cm dürfen nur zweispännig eingesetzt werden. In Geländeprüfungen dürfen Ponys unter 90 cm zweispännig bzw. Ponys unter 120 cm einspännig nicht eingesetzt werden.

⁴ Das Mindestalter der Pferde und Ponys beträgt vier Jahre, bei Geländeprüfungen und Derby fünf Jahre (für Einspanner sechs Jahre).

⁵ Die Pferde sind in gepflegtem, sauberem Zustand vorzuführen.

⁶ Der Hufbeslag bzw. die Hufpflege ist korrekt vorzunehmen. Orthopädische Sohlen sind gestattet; die Gänge verändernde Beschläge sind verboten.

3.2 Nennungen

¹ Grundsätzlich gilt GR 4.1 bis 4.9.

² In begründeten Fällen kann der Vorsitzende der SELKO Nachnennungen für Kadermitglieder bewilligen, auch wenn die Nennphase bereits abgeschlossen ist.

3.3 Mehrfachbenutzung

Wird Geschirr und/oder Wagen von mehr als einem Konkurrenten in derselben Prüfung verwendet, so ist dies schon bei der Nennung anzugeben. Die Fahrer:innen haben keinen Anspruch auf genügend Zeit zum Umspannen.

3.4 Maximale Anzahl Nennungen bzw. Starts

¹ Pro Tag und Pferd sind maximal zwei Starts möglich, an zwei aufeinander folgenden Tagen maximal drei Starts, ungeachtet der Disziplinen und des Durchführungsorts der Veranstaltung.

² Bei einem Start an einer Vollprüfung, reduzierten Vollprüfung, Derbyvollprüfung oder Derby darf ein Pferd, ungeachtet der Disziplin und des Durchführungsortes der Veranstaltung, nur einmal starten. Bei einer Gesamtdistanz unter 1000m kann ein Pferd ein zweites Mal starten.

Ausnahme: Wenn an diesen Veranstaltungen ein zusätzlicher Prüfungstag eingebaut ist, darf ein Pferd an diesem Tag an einem zusätzlich ausgeschriebenem Kegelfahren oder

Punktfahrten oder Multitest oder Traditionsfahren, welches(r) nicht zur Gesamtwertung zählt, teilnehmen.

³ Prüfungen der Stufen B und Kategorie V zählen ebenfalls für die Anzahl der zulässigen Starts.

3.5 Anzahl Pferde, Pferdewechsel und Fahrer:innen-Wechsel

¹ In der Nennung dürfen beim Einspänner zwei Pferde, beim Zweispänner und Tandem vier Pferde und beim Vierspänner sechs Pferde gemeldet werden. An die Veranstaltung dürfen bei Einspännern nur ein Pferd, bei Zweispännern und Tandems drei Pferde und bei Vierspännern fünf Pferde mitgebracht werden. Die Meldekarte ist in den Stufen LMS zwingend abzugeben. Die eingesetzten Pferde sind dem Veranstalter mit der offiziellen Meldekarte eine Stunde vor dem Start definitiv zu melden. In der Stufe B ist die Meldekarte nur für Pferdewechsel zu verwenden. Zuwiderhandlung sowie der Einsatz nicht korrekt gemeldeter, falscher Pferde hat Elimination zur Folge.

² Einzig ein Ersatzpferd kann nach Belieben vor jeder Teilprüfung eingesetzt werden.

³ Pferdewechsel gemeldeter Pferde:

^{3.1} Fahrer:innen können bei einer Veranstaltung jedes gemeldete Pferd durch ein nicht gemeldetes Pferd ersetzen: Sie setzen entweder ein Pferd einer anderen Fahrerin oder eines anderen Fahrers oder ein Pferd von ausserhalb der Veranstaltung ein. Die Ummeldung muss bis spätestens eine Stunde vor dem ersten Start der Fahrerin oder des Fahrers oder eine Stunde vor Beginn des Eintritts-Vet-Check erfolgen

Ein Pferd kann pro Veranstaltung nur bei einer Fahrerin oder einem Fahrer eingesetzt werden.

Ausnahme:

Bei einfachen Prüfungen und Kurzprüfungen (keine VP, RVP oder Derby) darf ein Pferd am gleichen Tag mit zwei verschiedenen Fahrerinnen oder Fahrern an verschiedenen Prüfungen eingesetzt werden.

Die Begrenzung der Starts pro Tag bzw. pro Wochenende gemäss GR 4.4 bzw. FR 5.3.

^{3.2} Das umgemeldete Pferd:

- muss die Qualifikationsbedingungen gemäss Ausschreibung erfüllen;
- muss eine Stunde vor Beginn jeder einzelnen Prüfung mit dem Pferdepäss dem Organisator gemeldet werden. Zuwiderhandlung hat Disqualifikation von der gesamten Prüfung zur Folge. Im Falle von höherer Gewalt entscheidet die Jury.

^{3.3} Die Organisatoren haben für den Pferdewechsel eine Gebühr von CHF 20.- zu verlangen.

⁴ Ein Fahrer:innen-Wechsel ist erlaubt, wenn die Ersatzfahrerin oder der Ersatzfahrer:

- die Qualifikationen gemäss Ausschreibungen erfüllt;
- eine Stunde vor Beginn der ersten Prüfung dem OK gemeldet wird.

^{4.1} Das OK hat für den Fahrer:innen-Wechsel eine Gebühr von CHF 20.- zu verlangen.

⁵ Pro Gespann darf entweder ein Pferdewechsel oder ein Fahrer:innen-Wechsel vorgenommen werden, aber nicht beide Wechselarten zusammen.

4. Wagen und Geschirr

4.1 Wagen

¹ Die Wagen müssen vierräderig und mit einer Bremse ausgestattet sein. Für Einspänner und Tandems können auch Zweiradwagen benützt werden.

² Die Wagen müssen nach dem Schweiz. Strassenverkehrsgesetz ausgerüstet sein. Dies liegt in der Verantwortung der Fahrerin oder des Fahrers. In der Prüfung A müssen sie Wagenlaternen aufweisen, in der Prüfung C sind diese fakultativ.

³ Geschwindigkeitsmesser, Kilometerzähler sind in keiner Prüfung erlaubt. Blockiersysteme des Vorwagens und Rankbremsen sind in jeder Prüfung erlaubt. Eisen- und Vollgummireifen sind gestattet, Pneubereifung ist nur in Prüfungen der Stufen L, B und Kategorie V sowie in Pony-Prüfungen erlaubt. Sulkys sind bei allen Prüfungen nicht zugelassen.

⁴ Die äussere Spurbreite darf 160 cm nicht überschreiten, bei Ponygespannen 140 cm. Die Spurbreite wird unter der Hinterachse am Boden gemessen. Bei Dressurwagen nach FEI-Norm gelten die Einheitsmasse, auch bei einer Abweichung von +/- 2 cm. Kein Teil des Wagens, der in Prüfung B benützt wird, darf breiter sein als die äussere Spurbreite, mit Ausnahme der Radnaben und des Ortscheites. Minimalbreite der Wagen in Prüfung B ist 125 cm. Bei den Ponys in den Kategorien B und V ist eine Minimalbreite von 100 cm zwingend.

⁵ In Prüfung A und C beträgt das Minimalgewicht des Wagens bei Pferden:

Einspännerwagen und Tandems 150 kg

Zwei- und Vierspänner 250 kg

In Prüfung B sind nur Vierradwagen erlaubt. Das Minimalgewicht beträgt:

Einspänner mindestens 150 kg

Zweispänner mindestens 350 kg

Vierspänner 600 kg

Pony-Einspänner 90 kg

Pony-Zweispänner > 106 cm Stockmass 225 kg

Pony-Zweispänner < 106 cm Stockmass 150 kg

Pony-Vierspänner 300 kg

⁶ In allen Prüfungen können Reserveteile nach Belieben mitgeführt werden.

⁷ In den Prüfungen A und C ist derselbe Wagen zu benützen. Es dürfen Änderungen an der Anspannung vorgenommen werden (Deichsel-, Landensysteme, Verschnallung). In einer Vollprüfung kann in Prüfung B (Geländeprüfung) ein anderer Wagen verwendet werden. Voraussetzung ist, dass beide Fahrzeuge den Vorschriften dieser Ziffer 2.7 entsprechen. Ein Wagen darf aber während einer Prüfung nicht ausgewechselt werden; jedoch dürfen Reparaturen ausgeführt und jeder defekte Teil ausgewechselt werden.

⁸ Schutz der Pferde und Ponys

Minimaldistanz zwischen Pferd und Wagen: Abweiser 40 cm, Ortscheite 50 cm (vergleiche Skizze im Anhang). Breite der Ortscheiter: mind. 60 cm. In der B-Phase dürfen die Ortscheiter etwas schmaler sein (Breite der Spur). Länge der Deichsel mit Joch: mind. 10 cm vor der Brust der ziehenden Pferde. Länge der Deichsel mit Aufhalter: Die Deichselbrille muss bis auf die Mitte der Halslänge kommen. Breite des Deichseljochs: mind. 60cm. Für Vierspänner muss die Vorwaage mindestens 100 cm messen und die Ortscheiter 50 cm. Für Einspänner muss die Distanz zwischen Pferd und Wagen ebenfalls mind. 50 cm betragen. Alle Masse sind unter Zug zu messen.

⁹ Während den Prüfungen muss die Startnummer der FahrerIn oder des Fahrers so am Wagen befestigt sein, dass diese für die Offiziellen ersichtlich und lesbar ist.

4.2 Geschirr

¹ In den Prüfungen A und C muss das Geschirr in gutem Zustand, sicher, einheitlich und in einem anerkannten Stil sein. Es muss nicht zwingend dasselbe Geschirr verwendet werden. Die Vorderpferde beim Vierspänner dürfen in allen Prüfungen nur durch die Leinen und Koppelriemen zwischen Kummer oder Brustblatt miteinander verbunden sein. Zusätzliche Verbindungen zum Zaumzeug, Gebiss, Leinen oder Kummer sowie Aufsatzzügel werden als verbotene Hilfszügel betrachtet. Anbinden von Schweifen an Wagen oder Geschirr ist in keiner Prüfung zulässig. Scheuklappen, Hintergeschirre und verschiedene (d.h. nicht identische) Gebisse im gleichen Stil sind in der Gespannkontrolle erlaubt. Einzelteile im Geschirr dürfen zwischen Gespannkontrolle und Dressur nicht ausgetauscht werden. In Prüfung B darf jede Art von Arbeitsgeschirr verwendet werden, wenn es sicher und in gutem Zustand ist. In Prüfung B ist für Mehrspänner ein Sprungriemen oder/und Hintergeschirr obligatorisch.

² Hintergeschirre sind für Einspänner obligatorisch. Bei Einspännern, sowohl beim Zweiradwagen wie beim Vierradwagen, ist der Schlagriemen in allen Prüfungen erlaubt.

³ Die Leineneinwirkung darf nur direkt über das Mundstück geschehen. Die Trensen/Kandaren dürfen nur am Zaumbackenstück aufgeschnallt werden. Die Benutzung eines Zaums ohne Trense (Hackamore) oder die gleichzeitige Benutzung einer Hackamore mit Trense sind verboten. Eine Zuwiderhandlung hat unwiderruflich Disqualifikation zur Folge.

⁴ Das Nasenband muss so verschnallt sein, dass ein genormtes, von Swiss Equestrian freigegebenes Messinstrument von 1,5 cm zwischen Nasenrücken und Nasenband eingeführt werden kann. Diese Regel gilt für alle Arten von Nasenbändern und Verschnallungen.

⁵ Für Bestimmungen zu Trensen und Kandaren siehe Anhang II «Weisung Trensen und Zäumungen».

5. Organisation der Veranstaltung

5.1 Organisationskomitee (OK)

Für die Durchführung jeder Fahrveranstaltung ist ein OK zu bestimmen gemäss GR 5.1 bis 5.3.

5.2 Dienste

¹ Für jede Veranstaltung ist ein:e Verantwortliche:r für die Dienste namentlich zu bezeichnen. Die oder der Verantwortliche muss in der Ausschreibung mit Namen und Telefonnummer aufgeführt sein.

² Veterinärdienst:

Bei allen Veranstaltungen muss ein:e Veterinär:in auf Pikett sein. Bei den Prüfungen B (Gelände), D, E (Derby) sowie der reduzierten Vollprüfung und der Derbyvollprüfung muss ein:e Veterinär:in auf dem Platz sein. Bei Prüfung B (Gelände) muss zusätzlich ein:e Veterinär:in beim Halt nach der Transferphase anwesend (Vet-Check, Verfassungsprüfung) sein. Eine Disqualifikation bei Lahmheit auch während oder nach der Prüfung erfolgt auf Antrag der Veterinärin oder des Veterinärs. Der Entscheid über die Disqualifikation liegt bei der Jury, nicht bei der Veterinärin oder beim Veterinär. Die Mitteilung an die FahrerIn oder den Fahrer geschieht durch ein Jurymitglied. Gegen diese Entscheidung ist weder Protest noch Rekurs zulässig. Zusätzlich muss der Einsatz eines

Notfallveterinärs abgesprochen und schriftlich vereinbart sein. Ein jederzeitig sofort einsatzfähiges Fahrzeug für die Evakuierung eines verletzten Pferdes ist für Geländeprüfungen obligatorisch bereitzuhalten.

³ Die Hufschmiedin oder der Hufschmied muss bei allen Veranstaltungen auf Pikett sein.

⁴ Sanitätsdienst:

Der Veranstalter ist verpflichtet, sowohl eine offizielle Ärztin oder einen offiziellen Arzt, Rettungsdienst oder Samariterverein zu ernennen. Diese haben insbesondere die erforderlichen Vorkehrungen für Notfälle zu treffen. Entweder eine Ärztin oder ein Arzt, ein Rettungsdienst oder ein Samariterverein müssen auf dem Platz anwesend sein. Eine Notfallärztin oder ein Notfallarzt (z.B. regionaler Notfallarztdienst) muss auf Abruf zur Verfügung stehen.

⁵ Die Liste der Telefonnummern von Notfallärztin oder Notfallarzt, Tierärztin oder Tierarzt, Hufschmiedin oder Hufschmied, Spital und Rettungsflugwacht muss im Sekretariat auf der Jury verfügbar sein. Die Erreichbarkeit muss während der ganzen Veranstaltung gewährleistet sein.

5.3 Turniersekretariat

Für jede Veranstaltung ist ein Turniersekretariat zu betreiben. Dieses muss eine Stunde vor Beginn jeder Prüfung geöffnet sein, damit die Fahrer:innen ihrer Verpflichtung, der definitiven Meldung oder Ummeldung der Pferde, nachkommen können.

5.4 Ausschreibungen für Veranstaltungen

Für alle Fahrveranstaltungen (gemäss GR 1.4) sind Ausschreibungen zu erstellen gemäss GR 3.1. Die Ausschreibungen müssen folgendes enthalten:

- a) Ort und Datum der Veranstaltung;
- b) Kategorien der Prüfungen und Qualifikation der Fahrer:innen, sowie eventuelle Teilnahmebeschränkungen;
- c) Angabe über die Art und Höhe der Preise für die Klassierten gemäss Artikel 5.8
- d) Angabe der Präsidentin oder des Präsidenten des Organisationskomitees und der Präsidentin oder des Präsidenten der Jury, bzw. der oder des Technischen Delegierten (bei VP zwingend), des Parcoursbauenden, des Verantwortlichen Dienste sowie der Tierärztin oder des Tierarztes; jeweils mit Telefonnummer;
- e) Stallungen mit Angabe der allfälligen Kosten und der Unterkunft für Begleitpersonen und Fahrer:innen;
- f) Vorbehalt betreffs Absage von Prüfungen mit ungenügender Anzahl von Nennungen und Änderung der Reihenfolge der Prüfungen;
- g) vorgesehene Zeiteinteilung;
- h) Name, Adresse und Telefonnummer für Abmeldungen;
- i) genaue Masse des Dressurvierecks;
- j) bei Geländeprüfungen müssen die ungefähren Masse der Teilstrecken und die Geschwindigkeiten angegeben werden;
- k) Visum der Jurypräsidentin oder des Jurypräsidenten

5.5 Einreichen der Ausschreibungen

Die Ausschreibungen sind der Geschäftsstelle von Swiss Equestrian zwei Monate vor dem Turnier einzureichen.

5.6 Genehmigung der Ausschreibungen

Die Jurypräsidentin oder der Jurypräsident kontrolliert, ob die Ausschreibung mit den in Kraft stehenden Reglementen und Bestimmungen übereinstimmt und alle Funktionen gemäss Vorschriften besetzt sind. Erst dann darf die Ausschreibung zur Registrierung und Überprüfung an die Geschäftsstelle von Swiss Equestrian weitergeleitet werden. Der Veranstalter darf Ausschreibungen erst nach Freigabe durch die Geschäftsstelle von Swiss Equestrian veröffentlichen.

5.7 Verbindlichkeit der Ausschreibungen

Ausschreibungen und gedruckte Zeitpläne (Turnierprogramm) dürfen nach der Veröffentlichung nicht mehr abgeändert werden und sind für die Durchführung der Veranstaltung in jeder Beziehung verbindlich.

5.8 Preise

¹ Die Preise werden nach Ermessen der Organisatoren abgegeben.

² Die Organisatoren verteilen in jeder Prüfung (wenn nicht zwei oder mehrere Gesspannsarten kombiniert werden) an mindestens 30% der Gestarteten Preise. Diese 30% gelten als Klassierte.“

³ Für Prüfungen der Stufen M und S müssen Geldpreise abgegeben werden. Für Prüfungen der Stufen L, B und andere Kategorien sind Naturalpreise anstelle von Geldpreisen zulässig.

⁴ Stallplaketten werden an alle Klassierten abgegeben.

⁵Dem Veranstalter ist es freigestellt, auch für einzelne Prüfungen (z. B. A, B, C) Preise abzugeben; die Abstufung der Preise liegt im Ermessen der Organisatoren.

6. Prüfung A - Dressur

6.1 Prüfung A: Präsentation und Dressurprüfung

6.1.1 Noten

Die Notengebung erfolgt in der Präsentation und der Dressur für jede einzelne Lektion in folgenden Wertnoten:

10 ausgezeichnet	4 mangelhaft
9 sehr gut	3 ziemlich schlecht
8 gut	2 schlecht
7 ziemlich gut	1 sehr schlecht
6 befriedigend	0 nicht ausgeführt
5 genügend	

Halbe Noten sind möglich

6.2 Prüfung A: Präsentation

6.2.1 Bewertung

¹ Die Gespanne der Stufe S und M werden während der Dressurprüfung mit der Note 25/30 (Präsentation) beurteilt. Die Gespanne der Stufe L werden in der Regel im Stand beurteilt. Wenn in der Stufe L die Präsentation als Note 25 im Dressurprogramm gewertet wird, ist eine Überprüfung des Gespannes (Vorschriften FR, Tierschutz) durchzuführen.

² Beurteilt wird das Herausbringen, die Gepflegtheit und der allgemeine Zustand und Eindruck der Pferde, der Geschirre und der Wagen, der Fahrer:innen und der Beifahrer:innen.

6.3 Prüfung A: Dressurprüfung

6.3.1 Start

Die Fahrerin oder der Fahrer muss sich rechtzeitig beim Start bereithalten.

Eliminiert wird, wer vor dem Glockenzeichen oder nicht innerhalb von 90 Sekunden nach dem Glockenzeichen in das Viereck einfährt.

6.3.2 Kriterien

Beurteilt werden die Freiheit und Regelmässigkeit der Gänge, Harmonie und Leichtigkeit der Bewegung, Durchlässigkeit, Schwung und korrekte Stellung der Pferde in der Bewegung. Die Fahrerin oder der Fahrer wird auf Fahrstil, Exaktheit und allgemeine Beherrschung des Gespanns geprüft. In der Dressurprüfung werden die Pferde als Gespann beurteilt, nicht als Einzelpferde.

Gültige Dressurprogramme: www.swiss-equestrian.ch

6.3.3 Dressurviereck

¹ Die Masse der Dressurvierecke betragen 80 m x 40 m für Eine Abweichung von minus 10% ist erlaubt.

² Die Mittellinie sowie die Punkte D, X und G müssen markiert sein. Die Buchstaben müssen in einem Abstand von 50 bis 100 cm gegen aussen versetzt sein. Die Buchstaben F, K, M und H müssen zehn Meter von der Ecke weg stehen. Die Zuschauer Abschränkung muss ringsum mindestens drei Meter vom Dressurviereck entfernt angebracht sein (siehe Plan im Anhang des FR.) Wird die Schlangenlinie mit nur drei Bogen gefahren, müssen zusätzlich Markierungen aufgestellt werden (Kegel etc.).

6.3.4 Ausführung

Die Dressuraufgabe muss auswendig gefahren werden. Die Dressurprüfung beginnt mit dem Einfahren bei A und endet mit dem Schlussgruss. Beifahrer:innen müssen auf den für sie vorgesehenen Plätzen sitzen und dürfen keine Hilfe leisten

6.3.4.1 Gangarten, Haltung und Rückwärtsrichten

¹ Im Halten sollten die Pferde aufmerksam, in unbeweglicher Haltung, geradegerichtet, das Gewicht gleichmässig auf alle vier Beine verteilt stehen und bereit sein, sich auf die leichteste Andeutung der Fahrerin oder des Fahrers in Bewegung zu setzen. Das Bedienen der Bremse wird nicht beurteilt.

² Schritt: Das Pferd geht mit einer regelmässigen, gleichmässigen, energischen, entschlossenen Bewegung im Viertakt, wobei es in leichter Anlehnung bleibt. Die Hinterhufe fassen über die Spur der Vorderhufe.

Freier Schritt: Gleiche Definition wie beim Schritt. Erweiterung von Rahmen und Raumgriff, das Pferd muss die Möglichkeit haben, sich vorwärts abwärts zu dehnen.

Starker Schritt: Das Pferd schreitet mit raumgreifenden, regelmässigen Schritten im Viertakt. Die Hinterhufe fassen deutlich über die Spur der Vorderhufe ab. Das Pferd muss die Möglichkeit haben, sich vorwärts abwärts zu dehnen. Die Nase muss sich vor der Senkrechten befinden.

³ Trab: Man unterscheidet zwischen Arbeitstrab, Mitteltrab, versammeltem und starkem Trab.

⁴ Arbeitstrab: Ein vorwärtsgerichteter, aktiver, regelmässiger Trab, bei dem das Pferd am Gebiss und sich im Gleichgewicht und Rhythmus trägt. Mit gleichmässigen elastischen Schritten, guter Sprunggelenkbewegung und deutlichem Schwung. Die Tritte der Hinterhufe müssen mindestens den Boden in den Fussspuren der Vorderhufe berühren.

⁵ Versammelter Trab: Der Hals ist aufgerichtet und ermöglicht so der Schulter, sich mit grösserer Leichtigkeit nach allen Richtungen hin zu bewegen. Die starke Hankentätigkeit hält trotz verringertem Tempo einen kraftvollen Schwung aufrecht. Die Tritte werden kürzer, die Beweglichkeit und Leichtigkeit des Pferdes jedoch grösser. Der Nasenrücken sollte sich vor der Senkrechten befinden.

⁶ Starker Trab: Aufgrund der vermehrten Tätigkeit der Hinterhand verlängert das Pferd seinen Tritt und der Raumgriff des Pferdes erreicht sein Maximum. Der Fahrer erlaubt dem am Gebiss bleibenden und sich nicht darauf stützenden Pferd, seinen Rahmen zu erweitern, um Raumgriff zu erlangen, dabei hat es den Nasenrücken etwas vor der Senkrechten. Die Hinterhufe des Pferdes fassen deutlich über die Spur der Vorderhufe.

⁷ Mitteltrab: Der Mitteltrab liegt zwischen dem Arbeitstrab und dem verstärkten Trab. Das Pferd verlängert seinen Tritt so, dass es weniger Boden deckt als beim verstärkten Trab aber mehr als beim Arbeitstrab als Resultat des grösseren Schubes der Hinterhand. Das Pferd sucht die Anlehnung am Gebiss, ohne sich darauf zu legen, und verlängert den

Rahmen, die Nase ganz leicht vor der Vertikalen. Die Hinterhufe müssen über die Hufstapfen der Vorderhufe treten. Das Pferd muss im Gleichgewicht bleiben mit Tritten von gleicher Kadenz und Länge. Hastige Tritte sind nicht gewünscht und bedeuten einen schweren Fehler.

⁸ Arbeitsgalopp: Der Arbeitsgalopp ist eine dynamische, Gangart im regelmässigen Dreitakt. Das Pferd galoppiert an der Hand, im Gleichgewicht, ohne sich am Gebiss abzustützen. In geschmeidiger Selbsthaltung, mit Aktiver Hinterhand, galoppiert das Pferd in natürlichem Gleichgewicht und klar erkenntlichem Dreitakt.

Im Rechtsgalopp zum Beispiel ergibt sich folgende Fussfolge: linkes Hinterbein und rechtes Hinterbein und linkes Vorderbein, rechtes Vorderbein (gleichzeitig linkes Vorderbein und rechtes Hinterbein); diese drei Bewegungen sind von einem Schwebemoment gefolgt, ehe zum nächsten Galoppsprung angesetzt wird.

Beurteilt werden der Gesamteindruck des Galopps, die Regelmässigkeit die Leichtigkeit, der Galoppsprünge im Dreitakt. Das Pferd löst sich nicht von der Hand und ist fähig den Dreitakt und sein natürliches Gleichgewicht in den Figuren und Übergängen beizubehalten. Auf gerader Linie bleibt das Pferd gerade, in Volten ist das Pferd korrekt gebogen.

⁹ Versammelter Galopp: Die Pferde springen kürzer als im Arbeitsgalopp; die Sprunggelenke halten einen klaren Impuls und die Hinterbeine nehmen mehr Gewicht auf; der Schwerpunkt bewegt sich nach hinten und der Hals und das Genick kommen höher, der Nasenrücken ist dabei immer etwas vor der Senkrechten. Das Pferd zeigt eine klare Bergauf-Tendenz und trägt sich selber, ist leicht am Gebiss und im klaren Dreitakt. Es galoppiert losgelassen und elastisch.

¹⁰ Starker Galopp: Das Pferd steigert den Raumgriff seiner Galoppsprünge, ohne den Takt zu verlieren. Es verlängert seine Galoppsprünge, bleibt aber ruhig und leicht. Der Hals dehnt sich und der Nasenrücken ist vor der Senkrechten.

¹¹ Schulter herein: Für Einspanner: wird im versammelten Trab ausgeführt. Das Pferd wird mit einer leichten, aber gleichmässigen Biegung und Vorwärtsbewegung. Engagement und Kadenz müssen durchgehend werden mit einem ca. 30 Grad Winkel. Das innere Vorderbein des Pferdes geht vor dem äusseren Vorderbein vorbei und kreuzt es. Das innere Hinterbein tritt unter dem Körpergewicht des Pferdes nach vorne und folgt des gleichen. Das innere Hinterbein tritt unter dem Körpergewicht des Pferdes in der gleichen Spur wie das äussere Vorderbein nach vorne, wobei die innere Hüfte abgesenkt wird. Die Pferde schauen nicht in die Bewegungsrichtung.

¹² Rückwärtsrichten: Die Beinpaare werden gleichzeitig und diagonal gehoben und wieder gesetzt, wobei die Hinterbeine klar auf demselben Hufschlag bleiben und die Hufe deutlich abgehoben werden. Bei schlechten Bodenverhältnissen kann die oder der Technische Delegierte das Rückwärtsrichten aufheben. Beim Rückwärtsrichten ist die Reaktion der Pferde wie die Stellung des Wagens wichtig.

¹³ Übergänge: Tempowechsel müssen immer fließend und zügig erfolgen, wobei das Pferd im Gleichgewicht und am Gebiss bleibt. Ein Übergang muss abgeschlossen sein, wenn die Nase des Pferdes die vorgeschriebene Markierung erreicht, sofern nicht anders angegeben.

6.3.5 Lose Zugstränge usw.

Wenn eine Leine, ein Aufhalterriemen, eine Rückhalteketten oder eine Zugstränge sich löst oder zerreisst, ein Ortschein bricht bzw. wenn ein Pferd/Pony über die Zugstränge oder Deichsel springt, muss die RichterIn oder der Richter die Glocke läuten, eine Beifahrerin oder ein Beifahrer muss absteigen und die Sache in Ordnung bringen. Die Fahrerin oder der Fahrer erhält Strafpunkte.

6.3.6 Bandagen, Gamaschen und Ohrenkappen

¹ In Prüfung A ist die Verwendung von Bandagen, Gamaschen, Streifkappen, Glocken, usw. nicht erlaubt. Zuwiderhandlung hat zehn Strafpunkte zur Folge

² Ohrenkappen sind gestattet. Sie dürfen nicht an den Nasenriemen angebunden sein und müssen die freie Beweglichkeit der Ohren garantieren

6.3.7 Ungehorsam

Jede Verweigerung vorwärtszugehen oder zurückzuweichen, ausbrechen, schlagen, steigen usw. wird als Ungehorsam bewertet und mit Strafpunkten geahndet.

6.3.8 Strafen

¹ Bei einem Programmfehler, läutet die C-Richterin oder Richter oder eine beauftragte Person die Glocke. Dann muss die Aufgabe am Anfang der Lektion, in welcher der Fehler gemacht wurde, wieder aufgenommen werden.

² Strafpunkte werden wie folgt vergeben:

Einfahren vor dem Glockenzeichen oder nicht innerhalb von 90 Sekunden nach dem Glockenzeichen.	Elimination
Einfahren ohne Peitsche in der Hand und/oder Verlieren und/oder Wegwerfen der Peitsche	5 Punkte
Hat die Fahrerin oder der Fahrer keine Peitsche auf dem Wagen	Elimination
Einfahren der Fahrerin oder des Fahrers ohne Anzug und/oder Bockdecke und/oder Kopfbedeckung und/oder Handschuhe	5 Punkte
Einfahren mit Beifahrer:in ohne Anzug und/oder Kopfbedeckung und/oder Handschuhe	5 Punkte
Einfahren ohne Lampen am Wagen, nicht nach dem gültigen Strassenverkehrsrecht ausgerüstet	5 Punkte
Programmfehler: <ul style="list-style-type: none">- Erster Programmfehler- Zweiter Programmfehler- Dritter Programmfehler	5 Punkte 10 Punkte Elimination
Verlassen des Vierecks durch einen Teil des Gespannes	Punktanzug für Ungenauigkeit
Verlassen des Vierecks durch das ganze Gespann	Elimination
Umkippen des Wagens	Elimination
Absteigen der Beifahrer:innen (einer oder beide): <ul style="list-style-type: none">- Erstes Absteigen- Zweites Absteigen- Drittes Absteigen	5 Punkte 10 Punkte Elimination

Absteigen der Fahrerin oder des Fahrers	20 Punkte
Lahmendes Pferd (GR 2.4 c, d) Die Jury kann sich das Pferd vorführen lassen und nachher entscheiden.	Disqualifikation Pferd, Elimination Fahrer
Benützen von Bandagen, Gamaschen, Glocken, usw.	10 Punkte
Fremde Hilfe durch Beifahrer (1.7)	20 Punkte
Fremde Hilfe durch Dritte (1.7.1)	Elimination
Ungehorsam (6.3.7) - erster Vorfall - zweiter Vorfall - dritter Vorfall	5 Punkte 10 Punkte Elimination
Verstoss gegen Vorschriften betreffend Geschirr, Anspannung (4.1, beachte Ausnahmen)	2 Punkte

7. Prüfung B: Geländeprüfungen

7.1 Zweck

Zweck der Prüfung B ist die Prüfung der Kondition, der Ausdauer und der Vorbereitung der Pferde und Ponys, sowie das Gefühl für Tempo, Pferdesinn und Fahrkunst des Konkurrenten.

7.2 Strecke

¹ Folgende Gangarten sind erlaubt:

Phase A frei

Transfer Phase frei

Phase B frei

Phase	Max. Distanz	Min. Distanz	Gangart	Geschwindigkeit in km/h	
				Pferde	Ponys
A	8000 m	5000 m	Frei	15	14
Transfer	1500 m	800 m	Frei		
B	9000 m	6000 m	Frei (siehe Ausnahmen)	14	13
Phase	Max. Distanz	Min. Distanz	Gangart	Geschwindigkeit in km/h	
				Pferde	Ponys
A	8000 m	5000 m	Frei	11-13	10-12

B		9000 m	6000 m	Frei (siehe Ausnahmen)	14	13
---	--	--------	--------	------------------------	----	----

² Die Totaldistanz der Phase B sollte ca. einen Kilometer pro Hindernis betragen. Die Länge der Hindernisse ist in der Totallänge der B-Phase inbegriffen. Der Mindestabstand zwischen den Hindernissen muss 700m betragen, der Abstand zwischen dem letzten Hindernis und dem Ziel ausgenommen. Die oder der Technische Delegierte kann Ausnahmen bewilligen. Eine 30m Tafel muss auf der Strecke nach jedem Hindernis aufgestellt werden.

³ Das Ziel der Phase B darf nicht weiter als 300 m vom Ausgang des letzten Hindernisses sein, ausser die oder der Technische Delegierte bewilligt eine Ausnahme. Wenn das letzte Hindernis innerhalb der 300 m bis zum Ziel liegt, ist die Gangart bis 30 m nach dem Hindernis frei. Danach dürfen die Fahrer:innen nur im Schritt oder Trab fahren. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

⁴ Wenn extreme Witterungsverhältnisse, das Terrain der Strecke oder die Gefahr der Überforderung der Pferde es verlangen, hat der Geländestreckenbauende das Recht und die Pflicht, im Einverständnis mit der oder dem Technischen Delegierten die Anforderungen herabzusetzen (Durchschnittsgeschwindigkeiten reduzieren, erlaubte Zeit erhöhen, Strecken kürzen, Anzahl Hindernisse auf minimal fünf reduzieren, Anzahl Tore im Hindernis reduzieren, Halt nach Phase A verlängern).

⁵ Die Parcoursbauerin oder der Parcoursbauer hat das Recht, nach Absprache mit TD/Jurypräsident:in die Anforderungen für bestimmte Kategorien und Prüfungen herabzusetzen.

⁶ Natürliche Hindernisse wie Tore, scharfe Wendungen, Wasser und steile Hänge dürfen in allen Phasen eingeschlossen werden.

⁷ Auf der gesamten Strecke werden Richtungswegweiser aufgestellt. Diese Richtungswegweiser müssen konsequenterweise immer auf der rechten Seite stehen. In den Phasen A und B wird alle 1000 m die Entfernung angegeben. Fällt eine 1000 m Markierung auf ein Hindernis, so wird die Markierung unmittelbar bei der Ausfahrt des Hindernisses angebracht (bei der roten Markierung rechts).

⁸ Beidseitig rechts rote und links weisse Begrenzungsflaggen oder Tafeln (in der Folge Kontrolltore genannt) müssen verwendet werden, um den vorgeschriebenen Streckenverlauf anzuzeigen. Diese fortlaufend nummerierten Kontrolltore werden in jeder Phase deutlich sichtbar angebracht, so dass der Konkurrent immer die roten Flaggen zu seiner Rechten und die weissen Flaggen zu seiner Linken haben muss. Die Kontrolltore sind in der Parcourskizze in der gleichen Reihenfolge anzugeben, in der sie auch auf der Strecke aufgestellt sind.

⁹ Es ist eine ausreichende Anzahl von Kontrolltoren aufzustellen, um sicherzustellen, dass alle Fahrer:innen auf der Strecke bleiben, und um jede Unsicherheit über Abweichungen von der Strecke zu vermeiden. Die Hilfsrichter:innen notieren die korrekte Durchfahrt durch die nummerierten Kontrolltore. ¹⁰ Als Alternative zur Phase A ist es möglich eine kontrollierte Aufwärmzone zu gebrauchen. Die Zone muss 5000m² oder zweimal 3000m² betragen und wird von einer Richter:in oder einem Richter überwacht. Ein Marathon-Hindernis steht zum Aufwärmen zur Verfügung. Die Aufwärmzeit beträgt 30 min, die Gangart ist frei. In der kontrollierten Aufwärmzone darf nur angehalten werden, um Korrekturen und Reparaturen am Gespann vorzunehmen. Die Kontrolle der Pferde, Trensens und Geschirre vor dem Start in Phase B durchgeführt und ist nicht alternativ in der Phase A eingeschlossen. Zuwiderhandlungen werden gemäss den Sanktionen der Phase A geahndet.

¹⁰ Diese Kontrolltore müssen in der richtigen Reihenfolge durchfahren werden, wo immer sie sich auf der Strecke befinden, ansonsten wird das Gespann eliminiert. Die nummerierten Kontrolltore und die sich dazwischen befindenden nummerierten Hindernisse müssen in der korrekten Reihenfolge durchfahren werden. Wenn ein:e Konkurrent:in bereits ein

Hindernis gefahren hat, kann sie oder er nicht zurück und ein sich vor dem Hindernis befindendes Kontrolltor noch nachträglich durchfahren.

7.2.1 Streckenbesichtigung

¹ Die Strecke muss rechtzeitig vor der Veranstaltung der oder dem Technischen Delegierten (TD) zur Besichtigung und Abnahme zur Verfügung stehen. Falls es nicht möglich ist, die vorgesehenen künstlichen Hindernisse für die Besichtigung durch die oder den TD aufzubauen, müssen Skizzen dieser Hindernisse zusammen mit einem Plan, auf dem die Lage eingezeichnet ist, zur Verfügung stehen. Der Fahrer:in oder dem Fahrer ist rechtzeitig mitzuteilen (Ausschreibung, Schwarzes Brett), ab wann die Hindernisse zur Besichtigung freigegeben sind.

² Spätestens an Vortrag der Geländeprüfung findet in Begleitung eines oder einer Offiziellen die offizielle Besichtigung der Strecke durch die Fahrer:innen, Hinderniskommissäre und Hilfsrichter:innen statt. Dabei müssen Streckenplan und Skizzen der Hindernisse abgegeben werden.

³ Nach der offiziellen Besichtigung muss den Fahrer:innen die Erlaubnis gegeben werden, die Strecke nach Belieben wieder zu besichtigen. Dabei müssen sie sich an die Strassen und Wege der Strecke, die auf dem Plan eingezeichnet sind, halten. Verbote des OKs für Motorfahrzeuge sind einzuhalten. Nach der offiziellen Besichtigung und der offiziellen Korrektur durch die oder den TD, als Folge allfälliger berechtigter Einwände der Fahrer:innen, darf an der Strecke und den Hindernissen nichts mehr verändert werden.

⁴ Ab dem Zeitpunkt des ersten Starts in der Phase B sind die Hindernisse und ihre Strafzonen gesperrt. Zuwiderhandelnde werden verwarnet (gelbe Karte). Über Gesuche um Aufhebung der Sperre entscheidet die oder der Technische Delegierte. Der Entscheid ist spätestens mit der Abgabe der Startlisten mitzuteilen.

⁵ Bei Besichtigung der Strecke dürfen die Strafzonen nur zu Fuss begangen werden. Zuwiderhandelnde werden mit Elimination bestraft.

7.3 Starts und Halte

¹ Ein Zeitplan mit den Startzeiten der Fahrer:innen ist zu erstellen. Am Start A haben sich die Fahrer:innen zehn Minuten vor der Startzeit bereitzuhalten. Ist eine Fahrer:in oder ein Fahrer nicht startbereit, lässt ihn die Starter:in oder der Starter nach seinem Ermessen zur frühestmöglichen Zeit starten und trägt die effektive Startzeit in die Bordkarte ein. Die Fahrer:in oder der Fahrer wird für jede verstrichene Sekunde mit 0.25 Strafpunkten bestraft (Differenz zwischen der offiziellen Startzeit gemäss Zeitplan und der neu festgelegten Startzeit). Startet eine Fahrer:in oder ein Fahrer in Phase A nicht innerhalb der folgenden Minute der Startzeit, erfolgt die Elimination. Begründete Fälle (z. B. höhere Gewalt) prüft die Jury. Die effektive Startzeit ist sofort der Jury zu melden.

² Der Start erfolgt in allen Phasen aus dem Stand. Bei Nichtbefolgen wird das Gespann angehalten und neu gestartet. Verfehlungen sind in jedem Fall von der Starter:in oder vom Starter der Jury zu melden. Nichtbefolgen des Neustarts zieht eine Verwarnung (gelbe Karte) nach sich. Die neue Startzeit wird auf der Bordkarte vermerkt und an das Rechnungsbüro gemeldet.

³ Der Beginn und das Ende aller Phasen werden durch eine Start- oder Zieltafel markiert. Vor der Phase B erfolgt eine Zwangspause von 10 min, bei einer alternativen Aufwärmzone kann die Zwangspause auf 5 min. reduziert werden.

⁴ Eine Tierärztin oder ein Tierarzt muss beim Zwangshalt vor der Phase B die Gespanne überprüfen. Lahmende, verletzte, erschöpfte und aus anderen Gründen nicht mehr einsetzbare Pferde und Ponys sind von der anwesenden Richter:in oder vom anwesenden Richter zu eliminieren.

⁵ Eimer mit Wasser müssen vom Veranstalter an den Zwangshaltstellen zur Verfügung gestellt werden.

7.3.1 Zeitmessung und Strafen

7.3.2 Zeitmessung und Strafen auf der Strecke

¹ Die erlaubte Zeit für jede Phase wird gemäss den in Ziffer 7.2 für die betreffende Phase festgelegten Durchschnittsgeschwindigkeiten errechnet.

² Der oder die Technische Delegierte und die Jurypräsidentin oder der Jurypräsident müssen die aktuelle Distanz und die erlaubte Zeit in der Transfer Phase bestätigen.

³ Die Höchstzeit in Phasen A und Transfer Phase ist die erlaubte Zeit plus 20%. Die Höchstzeit in Phase B ist das Doppelte der erlaubten Zeit. Überschreiten der Höchstzeit in einer Phase hat Elimination von der Prüfung B zur Folge.

⁴ Die Minimalzeit in Phase A ist zwei und in Phase B drei Minuten weniger als die erlaubte Zeit. In der Transfer Phase gibt es keine Minimalzeit. Das Unterschreiten der Minimalzeit in den Phasen A und B wird mit Strafpunkten bestraft.

⁵ In allen Phasen wird jedes Absteigen eines oder beider Beifahrer:innen ausserhalb der Hindernisse bestraft, ausser der Wagen steht still.

⁶ In der Phase B ist es nicht erlaubt, dass Beifahrer:innen hinter oder neben dem Gespann rennen. In der Phase B können Fahrer:in oder Beifahrer:in absteigen, um Korrekturen und Reparaturen am Gespann vorzunehmen, dies aber nur wenn der Wagen steht. Absteigen während der Fahrt wird bestraft. Für Ponys kann die oder der TD eine Ausnahme bewilligen, wenn das Gelände dies erfordert. Unter keinen Umständen darf ein:e Beifahrer:in in der Prüfung B ausgewechselt werden, sonst wird die Fahrer:in oder der Fahrer eliminiert.

⁷ Während der Prüfung darf nur die Fahrer:in oder der Fahrer Leinen, Peitsche und Bremse (ausgenommen Drehkrantzbrämse) handhaben. Jede Zuwiderhandlung, ausser zur Vermeidung eines Unfalles, wird bestraft. Die Beifahrer:in oder der Beifahrer darf die Leinen nur im Zwangshalt handhaben, wenn sich das Gespann im Halten befindet.

⁸ Wenn möglich sollte eine direkte Zeitmessung zwischen Start und Ziel einer jeden Phase erfolgen (elektronische Zeitmessung, Funkverbindung oder Chronometer). Die von der Hilfsrichter:in oder vom Hilfsrichter gemessene Zeit wird als Kontrolle benötigt.

⁹ Sollte dabei zwischen der von der Hilfsrichter:in oder vom Hilfsrichter notierten und der vom offiziellen Zeitnehmer gemessenen Zeit eine Unstimmigkeit bestehen, ist die Entscheidung der Jury endgültig.

7.3.3 Zeitmessung an den Hindernissen

¹ Die Hindernisrichter:in oder der Hindernisrichter nimmt die Zeit in 1/100 Sekunden, von dem Moment an, in dem die Fahrer:in oder der Fahrer in die Strafzone einfährt, bis er die Strafzone nach Überwindung des Hindernisses wieder verlässt. Die Zeit ist von dem Moment an zu nehmen, in dem der erste Teil des Gespannes in die Strafzone einfährt, bis zu dem Moment, in dem der erste Teil des Gespannes sie wieder verlässt. Verlässt das ganze Gespann das Hindernis während desfahrens des Hindernisses (A-F), so wird dies als Verlassen des Hindernisses gewertet. Nichtdurchfahren der mit roten und weissen Flaggen gekennzeichneten Ein- und Ausfahrten, ohne dies zu korrigieren, wird mit Elimination bestraft.

² Die Summe der Zeit in den Strafzonen der Hindernisse multipliziert mit 0.25 ergibt die Strafpunktzahl.

³ Die Höchstzeit für jedes Hindernis beträgt fünf Minuten. Falls eine Fahrerin oder ein Fahrer innerhalb der Höchstzeit das Hindernis nicht überwunden oder die Strafzone nicht verlassen hat, zeigt die Hindernisrichterin oder der Hindernisrichter durch zwei Signale mit der Pfeife an, dass er eliminiert ist.

7.4 Abweichen von der Strecke

¹ Die Kontrolltore und Hindernisse müssen in der richtigen Reihenfolge gefahren werden. Korrekturen müssen vor dem Durchfahren des nächstfolgenden Kontrolltores/Hindernisses erfolgen, ansonsten erfolgt die Elimination.

² Jedes Mal, wenn sich eine Fahrerin oder ein Fahrer zwischen dem letzten Hindernis und dem Ziel von der Strecke entfernt, wird dies als Abweichen von der Strecke geahndet. Es sind unter anderem verboten: Anhalten, Schlangenlinie, Volte, Zickzack, Bogen. Dies hat jeweils 10 Strafpunkte pro Ereignis zur Folge.

³ Ausnahme: Anhalten zur Reparatur eines Defektes sofort nach Verlassen des letzten Hindernisses innerhalb der markierten 30m.

7.5 Falsche Gangart

Zwischen dem letzten Hindernis (oder 300 m) und Ziel sind nur die Gangarten Trab oder Schritt erlaubt. Die Fahrerin oder der Fahrer bekommt einen Strafpunkt für je 5 Sekunden, in denen das Gespann nicht im Schritt oder Trab ist.

7.6 Überholen und Neutralisation

¹ Wird eine Fahrerin oder ein Fahrer eingeholt, muss sie oder er das andere Gespann bei der ersten Gelegenheit passieren lassen. Die Richter:innen entscheiden, ob Zeitvergütungen gewährt werden sollen.

² Trifft eine Fahrerin oder ein Fahrer auf ein defektes oder besetztes Hindernis, wird sie oder er vor dem Hindernis von einer Richter:in oder einem Richter, einer Hilfsrichter:in oder einem Hilfsrichter angehalten, bis das Hindernis frei gegeben wird. Die Zeitgutschrift für dieses Anhalten erfolgt in ganzen Minuten.

7.7 Vollständigkeit des Gespanns am Ziel aller Phasen

Der Wagen muss, entsprechend der Anspannungsart, von allen Pferden gezogen werden und auf allen Rädern die Ziellinie überfahren. Gebrochene oder fehlende Gummireifen werden toleriert. Fahrer:innen, deren Wagen gebrochene Räder, Deichsel, Landen bzw. fehlende Räder aufweisen, werden eliminiert. Fehlende oder zerrissene Zugstrangen, Aufhalter oder Landenträger (Notreparaturen werden akzeptiert) werden mit 10 Punkten bestraft.

7.8 Hindernisse in Phase B

¹ In Phase B sollten künstliche Hindernisse errichtet werden, wo keine natürlichen Hindernisse vorhanden sind. Natürliche Hindernisse können erschwert werden. Künstliche Hindernisse sollen dem Gelände angepasst werden.

² Die höchste Anzahl von natürlichen oder künstlichen Hindernissen ist acht (Minimum fünf). Die Hindernisse weisen maximal 6 Tore auf. Diese Tore sind mit rechts roten und links weissen Markierungen bezeichnet. Die einzelnen Tore sind durch Buchstaben alphabetisch zu bezeichnen: A, B, C, etc. Als alternative Option können maximal zwei Buchstaben im selben Hindernis zweimal benutzt werden. Die weissen und roten Bezeichnungen müssen von allen Seiten einsehbar sein.

³ Die FahrerIn oder der Fahrer muss alle bezeichneten Tore eines Hindernisses in der richtigen Reihenfolge durchfahren. Nach Passieren eines Tores in der korrekten Richtung und Reihenfolge kann sie oder er dieses jederzeit und in jeder Richtung wieder durchfahren. Nicht mit Buchstaben bezeichnete offene Teile des Hindernisses können in beliebiger Reihenfolge durchfahren werden.

⁴ Kein Tor darf weniger als 2.50 m messen, ebenfalls die Zufahrt zum Tor muss mindestens 2.50 m breit sein. Die zu durchzufahrenden bzw. zu überwindenden Teile inkl. der vorgeschriebenen Tore müssen mit Pfosten von mind. 1.30 m ausgestattet sein. Verwendete Pfosten müssen stark genug sein, um den Wagen standhalten zu können. Scharfe Kanten, Überzähne, Metallteile, welche die Pferde verletzen können oder sich Geschirre daran aufhängen können, sind abzurunden oder zu vermeiden. Künstliche Wasserhindernisse dürfen nicht tiefer als 30 cm sein. In natürlichen Wasserhindernissen darf die Wassertiefe mit Einverständnis der oder des TD maximal 50 cm betragen. Wenn Ponys am Start sind, darf die Wassertiefe nicht tiefer als 30 cm sein. In offenen Wasserhindernissen müssen Pfosten und Abschränkungen errichtet werden, um zu verhindern, dass Pferde in tiefes Wasser geraten könnten.

⁵ Die ParcoursbauerIn oder der Parcoursbauer kann jegliche Art von fallenden Hindernissen einsetzen unter der Voraussetzung, dass diese sportlich fair sind und die Pferde sich nicht verletzen können. Die Länge eines einzelnen Hindernisses darf 300 m nicht überschreiten und die durchschnittliche Länge aller Hindernisse darf 250 m nicht überschreiten.

⁶ Alle Hindernisse sind von einer Strafzone umgeben und müssen deutlich sichtbar vor der Einfahrt mit der entsprechenden Hindernisnummer versehen sein. Die Ein- und Ausfahrt muss mit roten und weißen Markierungen markiert sein. Nichtdurchfahren der rechts roten und links weißen Markierungen bei Ein- und Ausfahrt (Zeitmessung) bedeuten Elimination.

⁷ Absteigen (zwei Füße am Boden) in der Hindernisstrafzone ist nicht erlaubt und wird bestraft. Nur ein Fuß darf den Boden oder einen Teil eines Hindernisses berühren. Die BeifahrerIn oder der Beifahrer muss nicht zwingend vor dem Verlassen der Strafzone wieder aufsteigen, sie oder er muss es jedoch vor der 30 m Tafel nach dem Hindernis getan haben. Das Absteigen der FahrerIn oder des Fahrers in der Hindernisstrafzone wird bestraft. Die FahrerIn oder der Fahrer muss auf dem Wagen sein, wenn das Gespann das Hindernis verlässt, sonst wird das Gespann eliminiert. Umkippen des Wagens in einem Hindernis (oder in einer Phase) hat die Elimination des Gespannes zur Folge. Ausspannen und durch ein Hindernis Führen eines Pferdes ist nicht erlaubt und bedeutet Elimination.

Bei allen Zwischenfällen (zum Beispiel, wenn Strangen, Leinen oder Vorwaage über einem Teil des Hindernisses hängen) müssen die Beifahrer:innen absteigen und das Problem lösen (Klettern über Pferde und/oder Deichsel nicht erlaubt). Ein Verstoss wird bestraft.

⁸ Die FahrerIn oder der Fahrer muss sofort anhalten und die Beifahrer:innen müssen absteigen, wenn ein Pferd ein Bein über die Deichsel, Lande etc. hat, oder wenn das Stangenpferd ein Bein über die Vorwaage oder die Strange des Vorpferdes etc. hat. Sie oder er muss auch stoppen, wenn sie oder er von einem Jurymitglied oder der HindernisrichterIn oder dem Hindernisrichter angewiesen wird, notwendige Reparaturen zu machen. Gelöste Strangen oder gelöste Aufhalterriemen müssen nicht innerhalb des Hindernisses repariert werden, sondern erst innerhalb der 30m Markierung nach dem Hindernis. Die Zeit wird nicht angehalten.

Wenn die FahrerIn oder der Fahrer nicht sofort anhält und die BeifahrerIn oder den Beifahrer vom Wagen schickt, um die Situation zu korrigieren, erfolgt die Elimination. Wenn ein Pferd über die Stange tritt und FahrerIn oder der Fahrer dies nicht sofort oder nach Aufforderung der RichterIn oder des Richters oder vor Verlassen des Hindernisses korrigiert, werden Strafpunkte vergeben.

⁹ Eine Durchfahrt (obligatorisches Tor) gilt generell als Durchfahren, wenn der hinterste Teil des Wagens die Linie zwischen den roten und weißen Markierungen passiert hat.

7.9 Strafen

In Prüfung B werden den Fahrerinnen und Fahrern folgende Strafpunkte vergeben:

Verstoss gegen die Regeln gemäss Ziff. 1.5 Besetzung des Wagens; Ziff. 4.1 Wagen; Ziff. 4.2 Geschirr: soweit nicht andere Strafen vorgesehen; Ziff. 3.4. Maximale Anzahl Starts; Ziff. 3.5 Wechsel Pferde/Fahrer:in; Ziff. 3.1 Qualifikation Pferde; Ziff. 2.1 Startberechtigung; Ziff. 2.4 Anzug und Ausrüstung: nur Helmpflicht in Prüfung B (alle Phasen) und Prüfungen D und E	Elimination
Verstoss gegen die Werbevorschriften (siehe 2.5)	Busse CHF 500
Verstoss gegen Motorfahrzeugverbot des OKs	Busse CHF 100
Unterschreiten des min. Gewichtes des Wagens am Ziel von Phase B Unterschreiten der min. Breite des Wagens vor dem Start der Phase B	Elimination
Passieren von Kontrolltoren, Start oder Ziel jeder Phase in unvollständiger Besetzung des Wagens, bei jedem Vorkommnis	10 Punkte
Pferd nicht mehr einsatzfähig (lahmend, verletzt, erschöpft, etc.) in allen Phasen oder am Ziel von Phase B	Elimination
Fall eines abwerfbaren Elementes	2 Punkte
Verhindern durch Fahrer:in oder Beifahrer:in durch Berührung (Körperteil), dass ein abwerfbares Element herunterfällt	10 Punkte
Motorisiertes Fahrzeug oder Fahrrad im Hindernis	Elimination
Überschreiten der Höchstzeit in einer Phase	Elimination
Fehlende oder zerrissene Zugstrangen, Aufhalter oder Landenträger, wenn nicht korrigiert innerhalb von 30 Metern nach dem Ausfahren aus einem Hindernis	10 Punkte
Überschreiten der erlaubten Zeit in allen Phasen	0.25 Punkte pro Sekunde
Unterschreiten der Minimalzeit in Phasen A und B	0.25 Punkte pro Sekunde
Zeitstrafpunkte in den Hindernissen	0.25 Punkte pro Sekunde
Falsche Gangart, pro fünf Sekunden	1 Punkt
Absteigen ohne Halt des Gespannes innerhalb einer Phase	10 Punkte
Unbegründetes absichtliches Anhalten auf der Strecke (Phase) pro angefangene zehn Sekunden	10 Punkte

Mithilfe der Beifahrerin oder des Beifahrers (Peitsche, Leine) (Beifahrer:innen dürfen die Leinen halten wenn sich das Gespann im Zwangshalt befindet.)	20 Punkte
Ankunft am Ziel der Phase B mit weniger Pferden als vorgeschrieben gemäss Anspannungsart	Elimination
Ankunft am Ziel der Phase B mit fehlendem oder gebrochenem Rad	Elimination
Ankunft am Ziel der Phase B mit fehlender oder zerbrochener Deichsel oder Landen	Elimination
Ankunft am Ziel der Phase B mit fehlenden oder losen Zugstrangen, Aufhalter oder Landenträgern	10 Punkte
Nichtdurchfahren der roten und weissen Flaggen bei der Einfahrt eines Hindernisses	Elimination
Nichtdurchfahren der roten und weissen Flaggen bei der Ausfahrt eines Hindernisses	Elimination
Durchfahren der Tore in der falschen Reihenfolge oder Richtung (inkl. Auslassen eines Tores) ohne Korrektur	Elimination
Durchfahren der Tore in der falschen Reihenfolge oder Richtung mit Korrektur vor Verlassen des Hindernisses	20 Punkte
Durchfahren der roten und weissen Flaggen bei der Ausfahrt, bevor alle Tore eines Hindernisses korrekt gefahren sind	Elimination
Absteigen (beide Füße am Boden) eines oder beider Beifahrer:innen im Hindernis, pro Vorkommnis	5 Punkte
Absteigen der Fahrerin oder des Fahrers im Hindernis (beide Füße am Boden)	20 Punkte
Kippen des Wagens in einer Phase oder in einem Hindernis	Elimination
Ausspannen und durch ein Hindernis Führen eines Pferdes	Elimination
Ausspannen und durch ein Hindernis Führen eines Pferdes	Elimination
Überschreiten der Höchstzeit von fünf Min. im Hindernis	Elimination
Fremde Hilfe	Elimination
Zu später Start, nach 1 Minute in Phase A + B (Verschulden Fahrer:in)	0,25 Punkte pro Sekunde
Zu später Start (mehr als 2 Minuten nach Sollstart)	Elimination
Nicht sofort anhalten und korrigieren, wenn ein Pferd über die Stange tritt	20 Punkte

Nicht sofort anhalten und korrigieren, wenn ein Pferd über die Lande, Deichsel, Vorwaage, Strange eines Vorpferdes etc. tritt	Elimination
Beifahrer:in klettert über Pferde und/oder Deichsel	20 Punkte
Absteigen (beide Füße am Boden) zwischen dem letzten Hindernis und dem Ziel der Phase B: - Beifahrer:in - Fahrer:in	5 Punkte 20 Punkte
Nichteinhalten der Gangart zwischen dem letzten Hindernis und dem Ziel der Phase	1 Punkt pro 5 Sekunden
Durchfahren eines Kontrolltores in der falschen Reihenfolge	Elimination

8. Prüfung C: Kegelfahren

8.1 Zweck

Zweck der Prüfung Kegelfahren ist es, die Kondition, den Gehorsam und die Durchlässigkeit der Pferde und Ponys und die Geschicklichkeit und Fähigkeit der Fahrerin oder des Fahrers zu prüfen.

8.1.1 Allgemeines

¹ Das Kegelfahren soll auf einem Platz von mindestens 40 x 100 m oder einer gleich grossen Fläche stattfinden. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Anzahl der Hindernisse entsprechend reduziert werden.

² Das Kegelfahren kann entweder als Kegelfahren nach Fehlern (Wertung A) oder Kegelfahren nach Zeit (Wertung B) durchgeführt werden. Dem Kegelfahren nach Wertung A ist der Vorzug zu geben. Bei Vollprüfungen wird in jedem Fall nach Wertung A gefahren.

8.2 Start

Die Fahrerin oder der Fahrer muss sich rechtzeitig beim Start bereithalten.

Wenn die Fahrerin oder der Fahrer nicht spätestens 45 Sekunden nach dem Glockenzeichen gestartet ist, fängt die Zeit an zu laufen.

8.3 Parcours

¹ Der Parcours sollte so geplant werden, dass die Gespanne den grössten Teil des Hinderniskurses verhältnismässig schnell fahren können. Bei gewissen Hindernissen und Hinderniskombinationen ist es unvermeidlich, dass die Geschwindigkeit verlangsamt werden muss. Der Kurs ist unregelmässig und enthält verschiedene Handwechsel.

² Die Anlage von Start und Ziel kann beliebig platziert sein, vorzugsweise und auch wegen der Zeitmessung vor der Jury. Die Start- und Ziellinie darf nicht mehr als 40 m und nicht weniger als 20 m vom ersten, respektive letzten Hindernis entfernt sein. Die Parcoursbauerin oder der Parcoursbauer hat durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass die Hindernisse während der gesamten Prüfung an der genau gleichen Stelle bleiben (z. B. durch Markierung am Boden).

³ Sowohl im Kegelfahren nach Wertung A als auch nach Wertung B darf die Anzahl der Hindernisse im Parcours die Zahl von 20 nicht überschreiten. In beiden Fällen muss die

Länge des Parcours mindestens 400 m und darf maximal 800 m betragen. Die Parcourslänge muss mit einem Messgerät (Rad mit Distanzanzeiger) durch die die Parcoursbauerin oder den Parcoursbauer gemessen werden.

⁴ In einem Parcours dürfen nie mehr als ein Wasserhindernis und drei Mehrfachhindernisse enthalten sein. Ohne Wasserhindernis sind vier Mehrfachhindernisse gestattet.

⁵Die Parcoursbauerin oder der Parcoursbauer ist für den Entwurf und den Aufbau des Hinderniskurses sowie für die Einzäunung des Platzes und die Vermessung des Parcours verantwortlich.

⁶Ein von der Parcoursbauerin oder dem Parcoursbauer genau gezeichneter Plan des Parcours mit allen Detailangaben, unter anderem mit der Länge des Parcours, Tempo, Spurzuslag, erl. Zeit und Höchstzeit, ist am Anschlagbrett anzuschlagen und muss den Fahrer:innen mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Prüfung zur Verfügung stehen. Ab diesem Zeitpunkt darf am Parcours, inklusive der Dekoration, nichts mehr verändert werden. Die Richtung, in der die Hindernisse passiert werden müssen, ist mit Pfeilen, nicht mit einer durchgehenden Linie, anzugeben.

⁷ Ein Plan muss der Jurypräsidentin oder dem Jurypräsidenten und der oder dem TD vorgelegt werden. Ebenso sind von der Parcoursbauerin oder dem Parcoursbauer zwei Pläne mit der Länge des Parcours, der erlaubten Zeit und der Höchstzeit für die Jury bereitzuhalten.

⁸ Start und Ziel können vor dem Glockenzeichen und während des Parcours durchfahren werden.

⁹ Allen Fahrerinnen und Fahrern muss Gelegenheit gegeben werden, den Parcours vor Beginn der Prüfung, mindestens eine halbe Stunde lang, abzugehen. Zur Besichtigung des Parcours sind allen Stufen die Fahrerin oder der Fahrer und eine Begleitperson (Betreuer:in, Trainer:in, Beifahrer:in) zugelassen. Die Besichtigung hat in korrekter Turnierkleidung und Kopfbedeckung zu erfolgen und ist Teil der Prüfung. Tiere sind an der Parcoursbesichtigung nicht zugelassen. Zuwiderhandelnde, welche der Aufforderung der Jury nicht Folge leisten, werden verwahrt (gelbe Karte). Nur die Parcoursbauerin oder der Parcoursbauer und die bezeichneten Helfer:innen sind befugt, am Parcours zu arbeiten. Wenn Fahrer:innen oder deren Begleitpersonen den Parcours auch nur geringfügig verändern, erfolgt die Elimination. Die Verwendung von Messrad, Messband usw. ist nicht erlaubt. Zuwiderhandelnde werden verwahrt.

8.4 Hindernisse

¹ Die Hindernisse müssen, in der Fahrspur gemessen, bei sämtlichen Ponygespannen und bei Pferdegespannen Ein- und Zweispänner mindestens 12 m und beim Tandem und Vierspänner mindestens 15 m voneinander entfernt sein.

² Es sind nur Hindernisse der in diesem Abschnitt beschriebenen Art und Abmessungen erlaubt. Ein einfaches Hindernis besteht aus den rechts roten und links weissen Markierungen (Nummern) und auf gleicher Linie stehenden Durchfahrtsbegrenzungen (Kegel). Der Abstand zwischen Durchfahrtsbegrenzung und Markierung beträgt ca. 20 cm. Die Hindernisse müssen der Reihe nach nummeriert sein, so wie diese vom Konkurrenten zu fahren sind. Es dürfen nur die im Anhang beschriebenen Kegeltypen verwendet werden. Manschetten anstelle von roten und weissen Nummerntafeln sind nur in Hallen gestattet. Hindernisse, die Rückwärtstreten verlangen, sind nicht gestattet.

³ Ein Hindernis wird als durchfahren betrachtet, wenn die Hinterachse des Wagens die Linie zwischen den roten und weissen Markierungen überquert hat, aus einem geschlossenen Mehrfachhindernis oder am letzten Kegel eines offenen Mehrfachhindernisses vorbeigefahren ist.

8.4.1 Einfache Hindernisse

¹Ein einfaches Hindernis besteht aus ein bis zwei Paar Kegeln (Oxer).

²Bei einfachen Hindernissen muss der Wagen zwei Markierungen (Kegel) passieren. Der Abstand zwischen den Markierungen hängt von der äusseren hinteren Spurbreite des Wagens ab.

Typ/Kategorie	B	L	M	S
1-2 Pferde/Ponys	30 cm	25 cm	20 cm	20 cm
4 Pferde	35 cm	30 cm	25 cm	25 cm
4 Ponys	30 cm	25 cm	20 cm	20 cm

³Bei fünf Einzelhindernissen kann der Abstand um 5 cm reduziert werden. Bei der Kat. Einspänner können 10 Einzelhindernisse um 5 cm reduziert werden. Für diese Hindernisse müssen die Kegel eine andere Farbe haben.

⁴Ein Oxer besteht aus zwei Paar Kegeln, die auf gerader Linie in einem Abstand von 1.5 bis 3 m voneinander entfernt stehen. Der Oxer zählt zu den einfachen Hindernissen und kann maximal fünf (5) Mal gebraucht werden. Der Abwurf von maximal allen vier (4) Bällen führt zu einer Gesamtstrafe von drei (3) Strafpunkten.

⁵Ein einfaches Hindernis kann auch aus einem Alternativtor oder einer Option bestehen. Solche Hindernisse dürfen maximal zwei (2) Mal in einem Parcours vorkommen.

⁶Ein Oxer kann durchfahren werden.

8.4.2 Mehrfachhindernisse

¹Volten und Doppelvolten gelten nicht als Mehrfachhindernisse. Der Durchmesser einer Volte darf – in der Mitte der Spur gemessen – für Vierspänner nicht weniger als 20 m und für Ein- und Zweispänner nicht weniger als 18 m betragen.

²Es können maximal vier (4) Mehrfachhindernisse als Option gelten.

8.4.2.1 Geschlossene Mehrfachhindernisse

¹Geschlossene Mehrfachhindernisse sind im Anhang *Prüfung C* beschrieben und können gemäss FEI-Reglement jährlich geändert werden.

²Ein geschlossenes Mehrfachhindernis kann nicht durchfahren werden.

8.4.2.2 Offene Mehrfachhindernisse

¹Offene Mehrfachhindernisse sind im Anhang *Prüfung C* beschrieben und können gemäss FEI-Reglement jährlich geändert werden.

²Ein offenes Mehrfachhindernis kann durchfahren werden.

8.4.3 Wasserhindernisse und Brücken

¹Wasserhindernisse sind gestattet. Sie müssen jedoch mindestens 3 m breit sein, abgeflachte Seiten und eine Wassertiefe zwischen 20 cm und 30 cm haben. Sowohl am Eingang als auch am Ausgang müssen verschiebbare Begrenzungen (A, B) aufgestellt

sein. Die Durchfahrtsbreite muss mindestens 2.5 m betragen. Abwurf eines oder beider Bälle wird mit 3 Strafpunkten für jedes Kegelpaar bestraft.

² Brücken aus Holz oder ähnlich zweckmässigem Material (Genehmigung durch TD) weisen eine Maximalhöhe von 20 cm von der Erde auf, eine minimal verwendbare Breite von drei Metern und eine Höchstlänge von zehn Metern. Offene oder geschlossene Geländer sind obligatorisch. Kegel (mit A und B bezeichnet) müssen an der Ein- und Ausfahrt der Brücke aufgestellt werden, mindestens 2.5 m voneinander entfernt.

8.4.4 Zeitmessung

¹ Die Zeit jeder Fahrerin, jedes Fahrers wird mit einer Stoppuhr oder durch elektronische Zeitmessung von dem Augenblick an genommen, wo der vorderste Teil des ersten Pferdes die Start- bzw. die Ziellinie passiert.

² Die erlaubte Zeit wird für Pferde und Ponys wie folgt berechnet:

^{2.1} Ein- / Zweispänner:

	1. Durchgang	2. Durchgang, Stechen und Vollprüfung
Stufe B	220 m/Min.	230 m/Min.
Stufe L	230 m/Min.	10 m/Min. mehr als 1. Durchgang
Stufe M, S	240 m/Min.	10-20 m/Min. mehr als 1. Durchgang

^{2.2} Vierspänner / Tandem:

	1. Durchgang	2. Durchgang, Stechen und Vollprüfung
Stufe B	210 m/Min.	220 m/Min.
Stufe L, M, S	230 m/Min.	10 m/Min. mehr als 1. Durchgang

³ Diese Zeiten gelten für alle Gespanne. Nach dem Start der ersten Fahrerin oder des ersten Fahrers darf die erlaubte Zeit nicht mehr verändert werden. Ausnahme: Eine Zeitverlängerung kann nach der dritten Fahrerin oder dem dritten Fahrer erfolgen. Die Höchstzeit ist das Doppelte der erlaubten Zeit. Überschreiten der erlaubten Zeit wird mit 0.5 Punkten für jede angefangene Sekunde bestraft. Überschreitung der Höchstzeit bedeutet Elimination. Wenn der Durchgang für den Wiederaufbau eines Hindernisses unterbrochen werden muss, stoppt die Jury die Zeitmessung beim Glockenzeichen. Die Zeitmessung wird nach dem nächsten Glockenzeichen und 10 m vor dem Durchfahren des Hindernisses wieder aufgenommen.

⁴ Alternativ kann für das Überschreiten der erlaubten Zeit, die Überzeit in 100stel Sekunden mit 0.5 multipliziert werden, die Strafpunkte werden auf 2 Kommastellen gerundet. Bei Vollprüfungen ist diese Wertung zwingend.

8.4.5 Klassierung nach Punkten (Wertung A)

¹ Für die Rangierung ist die benötigte Zeit in Sekunden auszudrücken. Überschreiten der erlaubten Zeit wird mit 0.5 Punkten für jede angefangene Sekunde bestraft. Die Strafpunkte aus dem Parcours und die Strafpunkte für Zeitüberschreitung werden zusammengezählt.

²Alternativ kann für das Überschreiten der erlaubten Zeit, die Überzeit in 100stel Sekunden mit 0.5 multipliziert werden, die Strafpunkte werden auf 2 Kommastellen gerundet.

³ Bei gleicher Punktzahl entscheidet die kürzere Zeit, bei Prüfungen mit Stechen ist das Stechen massgebend.

8.4.6 Klassierung nach Zeit (Wertung B)

¹ Für die Rangierung ist die für den Parcours benötigte Zeit der Fahrerin oder des Fahrers in Sekunden zuzüglich der Strafsekunden (Zeitüberschreitung, Hindernisfehler, usw.) in 1/10 oder 1/100 Sekunden auszudrücken.

8.4.7 Strafen

¹Beim Lösen einer Zugstrange, usw. oder beim Überspringen einer Deichsel, usw. läutet die RichterIn oder der Richter die Glocke und die Beifahrerin oder der Beifahrer muss absteigen und die Sache in Ordnung bringen. Der Fahrerin oder dem Fahrer werden Strafpunkte angerechnet.

Strafpunkte werden wie folgt vergeben:

	Wertung A nach Fehlern	Wertung B nach Zeit
Bei Parcoursfehler oder Überschneiden der eigenen Spur: Korrektur vor der Durchfahrt des nächsten Hindernisses, ausser in Kombinationen	Keine Strafe	Keine Strafe
Umwerfen von Pfosten, Dekorationen oder anderen nicht im Reglement beschriebenen Gegenständen.	Keine Strafe	Keine Strafe
Eine Volte machen, neben der vorgegebene Linie fahren, die eigene Spur überkreuzen ausserhalb von offenen Kombinationen.	Keine Strafe	Keine Strafe
Einfahrt:		
Start vor dem Glockenzeichen (Durchfahren von Hindernis 1)	10 Punkte und Neustart	10 Sek. und Neustart
Umwerfen von Start- oder Zielflagge oder Zeitmessung	10 Punkte	10 Sek.
Durchfahren eines beliebigen Hindernisses vor dem Start	Elimination	Elimination
Kein Gruss der Jury vor dem Start	Elimination	Elimination
Nichtdurchfahren von Start- oder Ziellinie	Elimination	Elimination
Durchfahren eines zusätzlichen Hindernisses nach der Ziellinie	10 Punkte	10 Sek.
Unvollständige Präsentation:		

Einfahren der FahrerIn oder des Fahrers mit nicht korrektem Anzug, ohne Bockdecke, Helm und/oder Handschuhe	5 Punkte	5 Sek.
Einfahren mit Beifahrer:in ohne Anzug und/oder Helm und/oder Handschuhe	5 Punkte	5 Sek.
Wagen nicht vorschriftsgemäss und/oder nicht nach dem gültigen Strassenverkehrsgesetz ausgerüstet	5 Punkte	5 Sek.
Fahren ohne Peitsche:		
Überfahren der Startlinie ohne Peitsche in der Hand	5 Punkte	5 Sek.
Überfahren der Ziellinie ohne Peitsche in der Hand	5 Punkte	5 Sek.
Durchfahren einer beliebigen Anzahl Hindernisse ohne Peitsche in der Hand	5 Punkte	5 Sek.
Wenn die FahrerIn oder der Fahrer keine Peitsche auf dem Wagen hat	Elimination	Elimination
Herunterfallen von ein oder zwei Bällen im gleichen Einfachhindernis	3 Punkte	5 Sek.
Herunterfallen eines Elementes in einem Mehrfachhindernis (Sektoren A, B, C, D), eines oder mehrerer Elemente in einem Oxer.	3 Punkte	5 Sek.
Herunter- oder Umfallen eines beliebigen Teils eines Hindernisses vor oder nach der Durchfahrt, verursacht durch den Teilnehmer	3 Punkte	5 Sek.
Wenn ein Teil eines Hindernisses vor oder nach der Durchfahrt zwischen die Räder oder die Pferde kommt, auch ohne umzukippen oder sich zu verschieben	3 Punkte	5 Sek.
Beim Herunterfallen eines beliebigen Teils eines noch nicht passierten Hindernisses wird die Glocke geläutet, damit das Hindernis wieder erstellt werden kann	3 Punkte + 10 Sek.	5 Sek. + 10 Sek.
Durchfahrt eines Hindernisses in der falschen Reihenfolge oder Richtung	Elimination	Elimination
Beim Umwerfen eines Hindernisses oder eines Teils eines Mehrfachhindernisses bei nicht korrekter Durchfahrt, läutet der Richter die Glocke, damit das Hindernis wieder aufgebaut werden kann	3 Punkte + 10 Sek.	5 Sek. + 10 Sek.
Ungehorsam: Wenn ein Pferd nicht mehr vorwärts läuft (mit oder ohne Rückwärtsgehen), ganz stehenbleibt, kehrt macht, steigt, vor einem Hindernis ausbricht oder wenn die Jury der Ansicht ist, der Fahre habe die Kontrolle über sein Gespann verloren.		

Erster Ungehorsam	5 Punkte	5 Sek.
Zweiter Ungehorsam	10 Punkte	10 Sek.
Dritter Ungehorsam	Elimination	Elimination
Ungehorsam länger als 60 Sekunden	Elimination	Elimination
Ungehorsam, der den Wiederaufbau eines Hindernisses erfordert	5 Punkte + 10 Sek.	5 Sek + 10 Sek.
Absteigen der Fahrerin oder des Fahrers (beide Füße am Boden)	20 Punkte	20 Sek.
Absteigen eines oder beider Beifahrer:innen (beide Füße am Boden)		
Erstes Absteigen	5 Punkte	5 Sek.
Zweites Absteigen	10 Punkte	10 Sek.
Drittes Absteigen	Elimination	Elimination
Hilfe durch Beifahrer:in:		
Bedienen der Zügel oder der Bremsen oder Gebrauch der Peitsche vor dem Durchfahren der Ziellinie	20 Punkte	20 Sek.
Nicht sitzen bleiben der Beifahrerin oder des Beifahrers (Wagen balancieren)	Elimination	Elimination
Verbotene fremde Hilfe gem. Art 1.7	Elimination	Elimination
Durchfahren eines Hindernisses ohne die erforderliche Anzahl Personen auf dem Wagen	Elimination	Elimination
Umkippen des Wagens auf dem Prüfungsplatz	Elimination	Elimination
Überschreiten der erlaubten Zeit	0.5 Punkte pro angef. Sekunde	Zeit
Überschreiten der Höchstzeit	Elimination	Elimination
Kein Halt nach zweitem Glockenzeichen	Elimination	Elimination
Jedes Gespann, das ausserhalb der Prüfungszeit den Parcours durchfährt und jede Person, die eine laufende Prüfung stört/unterbricht	Elimination	Elimination

9. Prüfung D: Geländederby

Das Geländederby ist eine kombinierte Prüfung, bestehend aus Elementen der Teilprüfungen B und C gemäss Fahrreglement Swiss Equestrian (FR).

Die Strecke wird durch 2 – 3 feste Hindernisse gemäss Teilprüfung B und maximal 16 Kegel-Hindernisse gemäss Teilprüfung C gebildet. Manschetten mit Hindernisnummern sind auf den Kegeln anstelle der seitlichen Begrenzungen/Nummerntafeln erlaubt.

Die Gangart ist frei, der Abstand zwischen den Kegeln beträgt 150 cm (Einspänner), 160 cm (Zweispänner) und 170 cm (Vierspänner). Überschreitet die totale Strecke 1500 m, so muss zwingend mindestens eine Trabstrecke ausgeschildert werden. Die gesamte Distanz darf 3000 m nicht überschreiten.

Die Prüfungen werden nach Wertung B gewertet. Die Strafsekunden werden der Gesamtzeit angerechnet und das Total wird multipliziert mit 0.25.

Anzug, Ausrüstung und Besetzung des Wagens richten sich nach dem FR, Teilprüfung B.

Löst sich z.B. eine Zugstrange oder springt ein Pferd über eine Strange, so läutet der Richter die Glocke. Ein Beifahrer muss absteigen und den Schaden beheben. Die Zeitmessung wird angehalten.

Hindernisse gemäss Teilprüfung B dürfen jederzeit und in beliebiger Richtung erneut durchfahren werden, Hindernisse gemäss Teilprüfung C jedoch nicht.

Bei übermässigem Gebrauch der Peitsche muss der Fahrer, mit Hinweis auf sein Vergehen, öffentlich vor die Jury gerufen werden.

9.1 Zeitmessung

¹ Die Zeit der Fahrerin oder des Fahrers wird mit einer Stoppuhr oder durch elektronische Zeitmessung von dem Augenblick an genommen, wo der vorderste Teil des ersten Pferdes die Start- bzw. die Ziellinie passiert.

² Die erlaubte Zeit wird für Pferde und Ponys wie folgt berechnet:

	Durchgang	Höchstzeit
Stufe V, B und L	220 m/Min.	Doppelte erlaubte Zeit
Stufe M und S	230 m/Min.	Doppelte erlaubte Zeit

9.2 Geländederby Strafpunkte

Zeitstrafe

Abwerfen eines Balles oder eines fallenden Elementes	10
Verhindern durch Fahrer:in oder Beifahrer:in, dass ein abwerfbares Element herunterfällt (durch Berührung mit einem Körperteil)	10
Umwerfen eines beliebigen Teils eines noch nicht passierten Hindernisses gemäss Teilprüfung C, sodass dieses wieder aufgebaut werden muss (Zeitmessung wird angehalten)	10 + 10
Umwerfen oder Verschieben eines Hindernisses oder eines Teils eines Mehrfachhindernisses gemäss Teilprüfung C bei nicht korrekter Durchfahrt, sodass dieses Hindernis wieder aufgebaut werden muss (Zeitmessung wird angehalten)	10 + 10
Korrigiertes Verfahren in einem Hindernis gemäss Teilprüfung B	40
Falsche Reihenfolge der Hindernisse oder nicht korrigiertes Verfahren in einem Hindernis gemäss Teilprüfung B	Elimination

Erneutes Durchfahren eines Hindernisses gemäss Teilprüfung C	Elimination
Nichtpassieren eines Kontrolltores	Elimination
Nicht Einhalten der vorgeschriebenen Gangart auf der Strecke über 5 Sekunden	10
Dann pro weiteren vollendeten 5 Sekunden (jedes Ereignis zählt separat)	1
Überschreiten von 30 Strafsekunden wegen Gangartfehler	Elimination
Absteigen von Beifahrer:in oder Fahrer:in (Zeitmessung wird nicht angehalten)	10
Absteigen von Beifahrer:in oder Fahrer:in (Zeitmessung wird nicht angehalten)	20
Absteigen von Beifahrer:in oder Fahrer:in	Elimination
Umkippen des Wagens	Elimination
Ablegen oder Verlieren der Peitsche während der Prüfung, pro Ereignis	5
Kein Grüssen der Jury vor dem Start	Elimination
Start vor dem Glockenzeichen (Durchfahren von Hindernis 1)	20 und Neustart
Durchfahren eines beliebigen Hindernisses vor dem Start	20
Durchfahren eines beliebigen Hindernisses nach der Zieldurchfahrt	10
Nichtdurchfahren der Start- oder Ziellinie	Elimination
Kein Start innerhalb 45 Sekunden nach dem Glockenzeichen	Beginn der Zeitmessung
Kein Start nach einer weiteren Minute	Elimination
Kein Halt nach dem zweiten Glockenzeichen	Elimination
Ungehorsam länger als 2 Minuten	Elimination
Sturz eines Pferdes (Schulter und Hüfte auf Boden oder Hindernis)	Disqualifikation Pferd Elimination Fahrer:in
Bedienen von Bremse und/oder von Leinen und/oder Peitsche durch den Beifahrer oder die Beifahrerin	Elimination
Fremde Hilfe durch Dritte	Elimination

Überschreiten der Maximalzeit	Elimination
Unterschreitung des Minimalgewichtes und/oder der minimalen Breite des Wagens	Elimination
Ankunft am Ziel mit unvollständiger(m) Besetzung, Anspannung, Wagen	Elimination
Ausspannen und Führen eines Pferdes durch ein ganzes oder ein Teil eines Hindernisses	Elimination
Durchbrennen der Pferde oder verlieren der Kontrolle über das Gespann (nach Meinung der Jurypräsidentin oder des Jurypräsidenten)	Elimination

10. Prüfung E: Hallenderby

Das Hallen-Derby ist eine Indoor-Prüfung (oder Aussenplatz mit Bodenbeschaffenheit wie Halle). Maximale Grösse 50x100 Meter.

Es gilt primär das Reglement Geländederby. Dem Geländederby übergeordnet gelten für das Hallenderby zusätzlich die folgenden Regelungen:

Die Strecke wird durch 1 - 3 mobile Hindernisse mit mindestens 3 und höchstens 5 Toren (ABC; ABCD; ABCDE) gemäss Teilprüfung B und 8-12 Kegelhindernissen gemäss Teilprüfung C gebildet. Jedes mobile Element eines Hindernisses gemäss Teilprüfung B muss mit einem abwerfbaren Teil versehen sein. Eine Brücke darf von beiden Seiten benützt werden, mit einem Kegelabstand von 2.50 Metern auf beiden Seiten. Der Kegelabstand der Hindernisse gemäss Prüfung C beträgt für Einspanner 160 cm, für Zweispänner 170 cm und für Vierspanner 180-200 cm.

Die gesamte Wettkampffläche des Hallenderbys gilt als eine Strafzone.

Wenn ein:e Teilnehmer:in aus welchem Grund auch immer einen Ball oder ein Element eines Hindernisses gemäss Teilprüfung C oder ein mobiles Hindernis gemäss Teilprüfung B wesentlich verschiebt, bevor sie oder er das Hindernis gefahren hat, läutet die Richter:in oder der Richter die Glocke bei der passendsten Stelle für die Fahrer:in oder den Fahrer, bevor diese:r sich dem fraglichen Hindernis nähert. Die Zeitmessung wird angehalten und das Hindernis wieder aufgebaut. Die Fahrer:in oder der Fahrer erhält 10 Strafsekunden für den Wiederaufbau sowie zusätzlich 5 Strafsekunden für das Abwerfen oder Umwerfen eines Balles, eines fallenden Elementes oder was immer vom Hindernis verschoben wurde.

Wesentlich verschoben ist ein Element (Teil) eines mobilen Hindernisses gemäss Teilprüfung B, wenn das Element (Teil) in einer Weise verschoben oder umgeworfen ist, dass die Fahrer:in oder der Fahrer keine Möglichkeit hat, den Kurs durch die markierten Tore fortzusetzen, oder die obligatorischen Tore (ABCDE) deutlich in ihrer Position oder in ihrer originalen Breite verändert sind. Die Richter:in oder der Richter läutet die Glocke. Ist die Verschiebung unwesentlich, setzt die Fahrer:in oder der Fahrer die Fahrt fort. Die Richter:in oder der Richter läutet die Glocke nicht.

Wenn ein mobiles Hindernis gemäss Teilprüfung B wesentlich verändert ist und die Fahrer:in oder der Fahrer die Fahrt nicht fortsetzen kann, so läutet die Richter:in oder der Richter sofort die Glocke und hält die Zeitmessung an. Nachdem das Hindernis wieder aufgebaut ist, läutet die Richter:in oder der Richter die Glocke erneut. Die Fahrer:in oder der Fahrer hat dann beim ersten obligatorischen Tor (A) dieses mobilen Hindernisses wieder zu starten. Die Zeitmessung wird gestartet, wenn die Fahrer:in oder der Fahrer das erste obligatorische Tor (A) passiert. Für jedes umgeworfene Element (die abwerfbaren

Teile zählen) werden 5 Strafsekunden hinzugerechnet und für das Wiederaufbauen, bei jedem Male, zusätzlich weitere 10 Strafsekunden.

Ein Kegelhindernis wird als durchfahren gewertet, wenn die hintere Achse des Wagens die Linie zwischen den beiden Kegeln überquert hat. Ist dies nicht der Fall, muss das Hindernis erneut durchfahren werden, sonst Parcoursfehler. Fallen ein Ball oder beide Bälle herunter, werden 5 Strafsekunden hinzugerechnet. Es ist nicht zwingend, dass die Pferde innerhalb der Kegel passieren.

Wenn die Brücke von beiden Seiten zu fahren ist, z.B. als Nr. 4 von rechts und als Nr. 12 von links, so ist der jeweilige Ausgang nicht neutralisiert. Strafsekunden können also auf beiden Seiten realisiert werden. Fällt ein Ball beim Eingang oder beim Ausgang der Brücke, wird der Kegel neu aufgebaut, wenn der Wagen die Brücke verlässt, ohne dass die Glocke geläutet wird.

Weichen die Pferde einem angefahrenen Hindernis aus, ohne irgendeinen Teil des Hindernisses zu berühren, gilt dies als Ungehorsam.

Ein:e Fahrrichter:in muss sich am Richtertisch der Jury werten, Parcoursbauer:in und Hilfsrichter:in befinden sich im Parcours.

10.1 Hallenderby: Strafpunkte

Wertung Hallenderby (abweichend vom Reglement Geländederby, ansonsten gilt das Reglement Geländederby)

	Wertung B
	Strafsekunden
Verursachen, dass ein Hindernis (B + C) wieder neu aufgebaut werden muss. (Zeitmessung wird angehalten)	10
1. oder 2. Ungehorsam (Zeitmessung wird nicht angehalten)	keine Strafe
3. Ungehorsam	Elimination

11. Prüfung F: Multitest

11.1 Regelung Lizenzprüfung

11.1.1 Lizenzprüfung Fahren

Zur Absolvierung der Lizenzprüfung Fahren ist das Fahrbrevet erforderlich.

11.1.2 Lizenzprüfung Fahren

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Prüfungsteil.

Die Daten der Prüfungen werden auf der Website von Swiss Equestrian publiziert.

Die Prüfungskommission erlässt Detailweisungen für die Lizenzprüfung.

11.1.3 Prüfungsgebühren

Gemäss Gebührenordnung Swiss Equestrian

12. Andere Kategorien

12.1 Definition

Die Regelung für die Stufe Andere Kategorien definiert den korrekten und sicheren Ablauf für Freizeit- und Spezialveranstaltungen. Darunter fallen alle Fahrveranstaltungen, welche Spezialprüfungen durchführen. Spezialprüfungen sind Prüfungen, die nicht in den Reglementen von Swiss Equestrian geregelt sind.

12.2 Teilnahmeberechtigung Fahrer:innen

Teilnahmeberechtigt sind alle Fahrer:innen ab dem 10. Altersjahr, welche im Besitze eines gültigen Fahrbrevets (*) sind. Für Fahrer:innen unter 10 Jahren gilt Art. 2.1 Abs. 3 des Fahrreglementes.

Fahrer:innen bis 14 Jahre müssen ein Jugendfahrbrevet bestanden haben.

() ausländische Fahrer:innen müssen im Besitze einer gleichwertigen Legitimation/Qualifikation ihres Herkunftslandes sein.*

12.3 Teilnahmeberechtigung Pferde

Es besteht die Passpflicht (Equidenpass genügt). Das Mindestalter der Pferde und Ponys beträgt 4 Jahre.

Die Pferde müssen nach den Vorschriften von Swiss Equestrian geimpft sein (Skalma). Die Fahrer:innen müssen dies auf dem Platz nachweisen können.

12.4 Ausschreibung, Anmeldung

- Für jede Veranstaltung ist eine Ausschreibung zu erstellen
- Diese hat zu enthalten:
- Ort und Datum der Veranstaltung
- Start der Nennphase
- Verantwortlicher Organisator der Veranstaltung

- Name der OK Präsidentin oder des OK Präsidenten und des offiziellen Swiss Equestrian – Vertreters (siehe 6.2.5)
- Name und Adresse des verantwortlichen Sanitätsdienstes
- Name und Adresse der Tierärztin oder des Tierarztes
- Genaue Beschreibung der Prüfungen und deren Bewertung
- Qualifikation der Fahrer:innen und allfällige Beschränkungen
- Adresse für An- und Abmeldung
- Nenngeld sowie Art der Preise und deren Verteiler

12.5 Offizielle

Für die ordentliche Durchführung des Anlasses ist mindestens ein Offizieller von Swiss Equestrian (Jurypräsident:in, Technische:r Delegierte:r, Richter:in, Parcoursbauer:in oder Vereinstrainer:in Fahren) zu beauftragen.

Dieser Offizielle erstellt z. Hd. des Technischen Komitees Fahren einen Bericht über die Veranstaltung.

Für Veranstaltungen der Kat. L/M/S ist mindestens ein Steward gem. Liste Swiss Equestrian obligatorisch.

Die Entschädigungen sind gemäss FR durch den Veranstalter zu tragen.

12.6 Abgaben

Es sind keine Abgaben an Swiss Equestrian zu entrichten.

12.7 Sicherheit

Die Sicherheit auf dem Turnierplatz bezüglich Personen und Pferden ist zu gewährleisten. Der Sanitätsdienst muss sichergestellt sein.

12.8 Tierschutz

Der Veterinärdienst muss sichergestellt sein.

Jede Handlung oder Serie von Handlungen die klar und ohne Zweifel als Tierquälerei bezeichnet, werden können, sind zu ahnden. Derartige Handlungen schliessen übertriebenes Antreiben erschöpfter Pferde mit der Peitsche (und anderen Hilfsmitteln) ein.

Unregelmässig gehende Tiere müssen ausgeschlossen werden. Sind an einer Veranstaltung mehrere Prüfungen ausgeschrieben, so sind pro Tag/Pferd maximal zwei Starts möglich, an zwei aufeinander folgenden Tagen maximal drei Starts, ungeachtet der Disziplinen.

12.9 Anforderungen an das Material

Gemäss Kapitel 4 dieses Reglements.

13. Offizielle Funktionen

13.1 Auswahlverfahren

Richter:innen sowie Parcoursbauer:innen müssen mindestens in Besitz einer M-Lizenz sein oder über eine vom Technischen Komitee Fahren für gleichwertig anerkannte Erfahrung verfügen.

Die Ausbildung dauert 2 Jahre. Im ersten Jahr fungiert die Parcoursbauerin oder der Parcoursbauer bzw. Richter:in als Parcoursbauer:in- bzw. Richter-Assistent:in an mindestens vier Einsätzen.

Im zweiten Jahr richtet die Richter:in oder der Richter:in vier Prüfungen (Vierspanner ausgenommen), die Parcoursbauer:in oder der Parcoursbauer stellt zwei Hindernisfahren oder Geländeprüfungen.

Die Ausbildung wird mit einer praktischen sowie einer theoretischen Prüfung abgeschlossen. Die Validierung der Ausbildung erfolgt jeweils am 1. Januar nach Bestehen der Prüfung.

Die jährlichen Richter- bzw. Parcoursbauer:in-Kurse des Technischen Komitees Fahren müssen mindestens alle zwei Jahre besucht werden, sonst erfolgt die Suspendierung des offiziellen Amtes. Sobald die jährliche Weiterbildung des Technischen Komitees Fahren absolviert wurde, wird die Suspendierung aufgehoben.

Die Ausbildung und Ernennung des oder der Technischen Delegierten und Jurypräsidentin oder Jurypräsidenten sind in den Weisungen des Technischen Komitees Fahren geregelt.

13.2 Technische:r Delegierte:r

¹Für Veranstaltungen mit Geländeprüfung ist ein:e Technische:r Delegierte:r (TD) zu bestimmen (gemäss Liste von Swiss Equestrian).

²Bei Veranstaltungen ohne Geländeprüfung fällt diese Funktion der Jurypräsidentin oder dem Jurypräsidenten zu.

13.3 Entschädigungen

Mindestentschädigung an den Veranstaltungen für Jurypräsident:in, Technische:r Delegierte:r und Parcoursbauer:in: Erster Tag CHF 250.-, Folgetage je CHF 150.-.

Mindestentschädigung für Richter:innen und Steward, an den Veranstaltungen: Erster Tag CHF 150.-, Folgetage je CHF 100.- und Übernahme sämtlicher Spesen für Verpflegung und Unterkunft auf Rechnung des Veranstalters.

13.4 Jury

¹ Sämtliche Fahrerinnen und Fahrer einer Prüfungskategorie dürfen nur von derselben Jury gerichtet werden. Die Jury wird vom Organisationskomitee (OK) im Einvernehmen mit der Jurypräsidentin oder dem Jurypräsidenten zusammengestellt. Bei Prüfungen der Kategorie M und S ist darauf zu achten, dass beim Richtereinsatzplan die Landesteile angemessen vertreten sind. Ein:e Richter:in darf pro Tag nicht mehr als 50 Gespanne richten. Bei mehr Fahrerinnen und Fahrer ist die Prüfung zu teilen.

² Die Richterblätter sind von den Richterinnen oder Richtern zu unterschreiben. Die Jurypräsidentin oder der Jurypräsident muss die Rangliste mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift versehen. Alle Richterblätter sind den Fahrerinnen und Fahrer bei der Preisverteilung zusammen mit der Rangliste zu übergeben.

³ An Schweizer Meisterschaften dürfen Fahr Richter-Anwärter:innen nicht als Dressurrichter:innen eingesetzt werden.

13.5 Präsentation

Für die Präsentation ist mindestens ein:e Richter:in einzusetzen. Bei zwei Richterinnen oder Richtern kann ein:e Anwärter:in eingesetzt werden. Noten unter fünf müssen kurz begründet werden.

13.6 Dressurprüfung

Es richten drei oder fünf Richter:innen, nach Absprache des OK mit der Jurypräsidentin oder dem Jurypräsidenten. Bei drei Richterinnen oder Richtern darf ein:e Anwärter:in eingesetzt werden, bei fünf Richterinnen oder Richtern deren zwei. Bei drei Richterinnen oder Richtern sitzen die Richter:innen bei C, P und V; bei fünf Richterinnen oder Richtern sitzen sie bei C, R, S, V und P.

13.7 Geländeprüfung

¹ Ein:e Richter:in oder beauftragte:r Hilfsrichter:in muss am Start A das Gespann überprüfen (Vorschriften FR, Tierschutz). Ein:e weitere:r Richter:in ist mit der Veterinärin oder dem Veterinär am Zwangshalt vor Phase B zur Veterinärkontrolle und ein:e dritte:r Richter:in am Ziel Phase B stationiert. Die übrigen Richter:innen werden nach den Weisungen der Jurypräsidentin oder des Jurypräsidenten auf der Geländestrecke eingesetzt.

² Die Formulare müssen eine Spalte für Strafpunkte enthalten und müssen von der Richter:in oder vom Richter unterschrieben sein.

³ Im Falle eines Unfalles, in den eine dritte Partei verwickelt ist, oder bei Verzögerungen, wo die Fahrer:in oder der Fahrer eindeutig schuldlos ist oder seine Schuld im Zweifel steht (z.B. Verzögerungen durch Verkehr oder an Strassenkreuzungen), kann die Richter:in oder der Richter eine Zeitvergütung gewähren, die dann der erlaubten Zeit hinzugefügt wird. Jede Zeitvergütung muss jedoch auf dem Richterzettel eingetragen werden.

Bei einem Unfall, an dem nur der Wagen, die Pferde oder die auf dem Wagen mitfahrenden Personen beteiligt sind oder für Beschädigung oder Änderungen am Geschirr, das Verlieren eines Hufeisens oder ähnliche Vorfälle wird keine Zeitvergütung gewährt.

⁴ Richter:innen und Hilfsrichter:innen müssen sicherstellen, dass nur die Fahrer:in oder der Fahrer die Leinen, Peitsche oder Bremse (ausgenommen Drehkranzbremse) auf dem Wagen bedient. Von jeglicher Zuwiderhandlung gegen diese Regel müssen die Hilfsrichter:innen den Richterinnen oder Richtern Bericht erstatten (notieren auf dem Richterzettel).

⁵ Die Hilfsrichter:in oder der Hilfsrichter ist nicht berechtigt, eine Konkurrentin oder einen Konkurrenten in irgendeiner Phase aus irgendeinem Grund zu eliminieren. Diese Entscheidung ist Sache der Jury. Die Hilfsrichter:in oder der Hilfsrichter muss jedoch die Fahrer:in oder den Fahrer warnen, dass er oder sie einen Vorfall der Jury melden wird. Ausnahme: Wenn die Hilfsrichter:in oder der Hilfsrichter ein von Swiss Equestrian anerkannter:in Richter:in und Jurymitglied ist, darf sie oder er die Konkurrentin oder den Konkurrenten eliminieren. Daraus folgt, dass ein:e Fahrer:in versuchen kann, den Parcours unter allen Umständen zu beenden, es sei denn, sie oder er habe die Strafzone eines Hindernisses nicht innerhalb der Höchstzeit verlassen, und die Hindernisrichter:in oder der Hindernisrichter haben durch zwei Signale mit der Pfeife eliminiert. Wird eine Fahrer:in oder ein Fahrer eliminiert, darf sie oder er diese Prüfung nicht fortsetzen.

⁶ Die Hindernis- und Hilfsrichter:innen müssen der Jury nach der Geländeprüfung Bericht erstatten und zur Abklärung aller Fragen zur Verfügung stehen. Sie werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Jury oder eine:n namentlich bezeichnete:n Richter:in entlassen.

13.8 Hilfsrichter:innen bei Geländeprüfungen

¹ In Zusammenarbeit mit der Jurypräsidentin oder dem Jurypräsidenten sind vom OK Hilfsrichter:innen in genügender Zahl zu bestimmen. Hilfsrichter:innen sind Offizielle von Swiss Equestrian, die Jurypräsidentin oder der Jurypräsident kann jedoch Ausnahmen genehmigen.

² Hilfsrichter:innen erfassen die Fehler auf der Strecke und in den Hindernissen und signalisieren diese den Hilfsrichterinnen oder Hindernisrichtern.

³ Ein:e Hilfsrichter:in und eine Gehilfin oder ein Gehilfe müssen bei jedem Hindernis zugegen sein. Sie müssen mit Resultatblättern und Stoppuhr ausgerüstet sein, um die Strafpunkte der Fahrerinnen und Fahrer an ihrem Hindernis (Strafzone) zu notieren. Sie müssen ebenfalls eine Pfeife dabei haben.

13.9 Kegelfahren

¹ Auf der Jury braucht es mindestens: Ein:e Richter:in, ein:e Parcoursbauer:in, ein:e Richter:in im Parcours.

² Bei Veranstaltungen in der Kategorie B, kann ein:e Richter:in oder Parcoursbauer:in allein bauen und richten. Voraussetzung ist die Anerkennung als Jurypräsidentin oder Jurypräsident oder Parcoursbauer:in.

13.10 Bewertung

¹ Grundsätzlich wird nach dem Strafpunktesystem gewertet. Für die Auswertung sind die offiziellen Formulare von Swiss Equestrian zu verwenden.

² Präsentation

Die Summen der Gesamtnoten aller Richtblätter werden zusammengezählt und durch die Anzahl der Richter:innen geteilt. Das Ergebnis, auf zwei Kommastellen berechnet (0.005 wird aufgerundet), wird von zehn abgezogen und ergibt das Total der Strafpunkte.

³ Dressurprüfung

Die Summen der Noten aller Richterblätter werden zusammengezählt (Programmfehler und eventuelle Vorkommnisse, Absteigen von Beifahrerinnen oder Beifahrern usw. müssen auf allen Richterblättern abgezogen werden), durch die Anzahl der Richter:innen geteilt und auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet (0.005 wird aufgerundet). Bei Dressurprogrammen mit 160 Maximalpunkten (16 Noten) ergibt die Differenz zur Maximalpunktzahl die Strafpunktezah. Dressurprogramme mit 200 Maximalpunkten (20 Noten) werden mit dem Faktor 0.8, bis solche mit 300 Maximalpunkten (30 Noten) mit dem Faktor 0.55 auf die Basis von 160 Maximalpunkten umgerechnet.

⁴ Geländeprüfung: Alle Strafpunkte sind zusammenzuzählen.

⁵ Kegelfahren nach Fehlern (Wertung A): Alle Strafpunkte sind zusammenzuzählen.

⁶ Kegelfahren nach Zeit (Wertung B): Alle Strafsekunden sind zusammenzuzählen und zu der gefahrenen Zeit zu addieren.

⁷ Schlussklassement

^{7.1} Vollprüfung (VP)

^{7.1.1} Um das Endergebnis zu ermitteln, werden die Strafpunkte, die in den einzelnen Prüfungen errechnet wurden, zusammengezählt. Die Fahrer:in mit der niedrigsten Anzahl von Strafpunkten ist Sieger:in. Bei mehreren Fahrerinnen und Fahrern mit dem gleichen Endergebnis bestimmt die niedrigere Strafpunktezah in Prüfung B (Geländeprüfung) die Siegerin oder den Sieger. Sollten sie auch dort die gleiche

Strafpunktezahl haben, entscheidet die niedrigere Strafpunktezahl der Prüfung A II (Dressur).

^{71,2}Elimination in einer Prüfung bedeutet nicht Disqualifikation von der gesamten Vollprüfung. Die Fahrer:in oder der Fahrer erhält in der Prüfung, in der sie oder er eliminiert wurde oder die nicht beendet wurde, die gleiche Anzahl von Strafpunkten wie die Fahrer:in oder der Fahrer mit der höchsten Strafpunktezahl plus 25%. Im Endergebnis kann eine Fahrer:in oder ein Fahrer der oder die eliminiert wurde oder eine Prüfung nicht beendet hat, nicht höher platziert werden als eine Fahrer:in oder ein Fahrer, der oder die alle Prüfungen – ohne Rücksicht auf die Strafpunktezahl – beendet hat.

⁷²Reduzierte Vollprüfung (RVP) & Derbyvollprüfung (DVP)

Um das Endergebnis zu ermitteln, werden die Strafpunkte, welche in den einzelnen Prüfungen errechnet wurden (A + D resp. A+C+D), zusammengezählt. Die Fahrer:in oder der Fahrer mit der niedrigsten Anzahl Strafpunkte ist Sieger:in. Bei Punktegleichheit bestimmt die niedrigste Strafpunktezahl in Prüfung D (Derby) die Sieger:in oder den Sieger. Besteht immer noch Punktegleichstand, so entscheidet die niedrigste Strafpunktezahl der Prüfung A II (Dressur).

⁷³Kurzprüfung (KP)

In allen anderen Prüfungen für Ein- und Mehrspanner zählt für die Rangierung bei Punktegleichheit der Fahrer:innen oder Fahrer das bessere Resultat der Dressurprüfung, anschliessend das bessere Resultat der gefahrenen Dressurlektionen. Sollte immer noch Punktegleichheit vorhanden sein, so werden die Fahrer:innen und Fahrer im gleichen Rang *ex æquo* klassiert.

⁷⁴Auf den Ranglisten sind die Namen und Passnummern der eingesetzten Pferde und Ponys anzugeben.

⁸ Eine Durchfahrt gilt generell als Durchfahren, wenn der hinterste Teil des Wagens die Linie zwischen den rechts roten und links weissen Markierungen passiert hat.

⁹ Begriffsdefinitionen bei Ausschluss: Elimination bedeutet Ausschluss von der Prüfung, Disqualifikation bedeutet Ausschluss von der gesamten Veranstaltung.

14. Schlussbestimmungen

Das Nichteinhalten der Reglemente kann zu Verwarnungen, Bussen oder Startverboten von Swiss Equestrian oder gar zu Anzeigen wegen Verstoss gegen die Tierschutzverordnung führen. Diese Massnahmen betreffen sowohl die Fahrer:innen wie die Veranstalter.

14.1 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Fahrreglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

²Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist der deutsche Text verbindlich.

B) RICHTLINIEN

RICHTLINIE AUSRÜSTUNG

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie regelt die Verwendung von Trensen und Zäumung an allen offiziellen Turnieren in den **Prüfungen der Kategorien L, B und V**, die unter dem Fahrreglement von Swiss Equestrian ausgetragen werden. Die Richtlinien sind Bestandteil des Fahrreglements von Swiss Equestrian und verbindlich.

Sofern nicht explizit erwähnt, sind unter dem Begriff «Pferd» auch Ponys subsumiert.

Für Prüfungen der Kategorie M und S ist der Einsatz der Trensen und Zäumung gemäss FEI Rules geregelt: siehe jeweils aktuell «Driving Guidelines on use of Tack, Equipment and Dress».

1.1 Grundsätze: Sinn und Zweck der Richtlinie

Wohlbefinden des Tieres

Wesentlicher Grundsatz dieses Reglements ist das Wohlbefinden des Tieres (gemäss Art. 4 Abs. 2 TschV). Der Einsatz jeglicher Trensen und Zäumungen setzt eine gefühlsvolle Fahrerhand voraus. Eine fundierte Ausbildung eines jeder Fahrerin oder jeden Fahrers bzw. aller am Pferdesport beteiligten Personen ist Voraussetzung für einen korrekten und fairen Umgang mit dem Pferd. Die Unversehrtheit und das Wohlbefinden des Tieres dürfen nicht durch den Gebrauch oder die Art der Zäumung und der Trense beeinträchtigt werden. Zäumungen und Trensen müssen so konzipiert, eingestellt und verschnallt werden, dass für das Pferd grundsätzlich keine Beeinträchtigung durch deren Gebrauch entsteht.

Sicherheit

Zäumungen, Trensen und Kandaren müssen jederzeit eine ausreichende Sicherheit gewährleisten und sicherstellen, dass das Pferd angemessen kontrolliert und gelenkt werden kann, so dass die Sicherheit für das Tier, die Fahrerin oder den Fahrer sowie für übrige Personen und Tiere (Zuschauer, Mitkonkurrentinnen oder Mitkonkurrenten und deren Pferde) bestmöglich sichergestellt ist.

2. Anwendung und Durchsetzung

2.1 Anwendung der vorliegenden Richtlinie

Die Weisung ist derart zu verwenden, dass sie an allen Swiss Equestrian- Fahrturnieren teilnehmenden Fahrerinnen oder Fahrern als Wegleitung für die Auswahl ihrer Ausrüstung dient. Ebenso dient sie den Offiziellen bei Pferdesportveranstaltungen, um die Ausrüstung der Pferde auf ihre Konformität zu überprüfen und Entscheidungen diesbezüglich treffen zu können.

2.1.1 Durchsetzung

Offizielle können zu jedem Zeitpunkt die Zäumung wie auch die übrige Ausstattung und die Verfassung des Pferdes überprüfen. Sie dürfen dazu das Material berühren, verstellen oder öffnen und von der Fahrerin oder vom Fahrer oder einer anderen verantwortlichen Person verlangen, die Ausrüstung zur Überprüfung zu übergeben. Offizielle haben die Befugnis, den Austausch oder das Entfernen von Material zu verlangen, das Gespann aufgrund des Einsatzes von nicht regelkonformer oder ungeeigneter Ausrüstung von der

Teilnahme auszuschliessen oder zu disqualifizieren. Ein Ausschluss oder eine Disqualifikation sind durch die Jurypräsidentin oder den Jurypräsidenten auszusprechen.

Für das Vorgehen im Falle von Verletzungen des Pferdes gilt Anhang III des Generalreglements von Swiss Equestrian.

2.1.2 Durchführung von Kontrollen

Die Offiziellen / Stewards und die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt können eine Kontrolle der Lippen, Maulwinkel und der äusseren Gebisslage durchführen. Hierfür müssen Handschuhe getragen werden. Falls eine komplette Untersuchung der Mundhöhle nötig sein sollte oder falls Zweifel bestehen, soll die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt zur Beratung oder Hilfe beigezogen werden.

2.2 Trensen und Kandaren

2.2.1 Material und Beschaffenheit der Gebisse

Erlaubt sind alle Materialien oder Materialkombinationen, die keinen bekannten oder nachweislich reproduzierbaren oder bei dem jeweiligen Pferd isoliert auftretenden gesundheitlichen Schaden verursachen. Trensen und Kandaren müssen im Originalzustand verwendet werden. Anpassungen zum Wohlbefinden des Pferdes (z. B. Latex oder ähnliche Umwicklung) sind gestattet.

Das Material der Gebisse muss derart beschaffen sein, dass es den Belastungen (angemessene Zugbelastung an der Leine, Kaubewegungen des Pferdes) widersteht und die Anwendung ohne Kontur- oder Oberflächenveränderungen übersteht. Farbveränderungen bei gewissen Legierungen sind üblich.

Die Oberfläche der Gebisse (sowohl der im Maul befindlichen wie auch der übrigen Teile) muss unversehrt und so beschaffen sein, dass sie das Pferd in keinem Fall verletzen können, d.h. glatt und mit abgerundeten Konturen.

2.2.2 Abmessungen der Trensen und Kandaren

Stärke (Dicke) der Gebisse

Gemessen wird die Gebiss-Stärke (Dicke) am Maulwinkel, d.h. aussen nahe an den Ringen (siehe Abb. 1). Die minimale Stärke für die Disziplin Fahren beträgt 10mm.



Abbildung 1

Weite (Grösse) der Gebisse

Die Weite der Gebisse muss individuell dem Pferd und der Art der Verschnallung angepasst sein. Die Gebisse dürfen die Maulwinkel nicht einklemmen (zu enges resp. zu

kurzes Gebiss) und dürfen auch nicht übermässig aus den Maulwinkeln herausragen (nicht mehr als 1,5cm beidseits bei gerade im Maul liegenden Gebiss ohne Zug auf den Leinen).

2.2.3 Mittelstücke der Gebisse

Form der Mittelstücke; Zulässig sind alle Formen an Mittelstücken, die die übrigen Bestimmungen berücksichtigen. Dies können ungebrochene, einfach, doppelt oder mehrfach gebrochene Mittelstücke sein.

Kandaren können eine Zungenfreiheit aufweisen, max. 30mm hoch, min. 30mm breit.

Zungenfreiheit

Die als Zungenfreiheit bezeichnete Wölbung des Mittelstücks bei starren Mittelstücken ist zulässig. Sie darf maximal 30mm hoch und muss mindestens 30mm breit sein (Messung gemäss Abb. 2). Bei gebrochenen Gebissen besteht keine Limitierung des Grades der Wölbung.

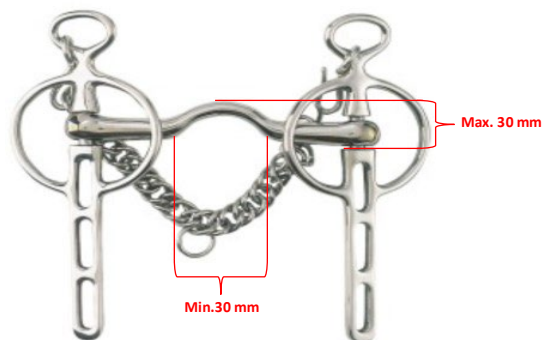
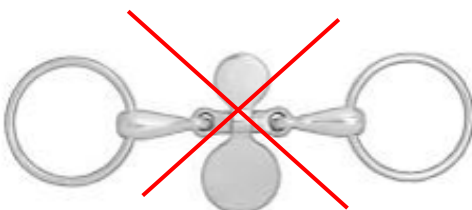
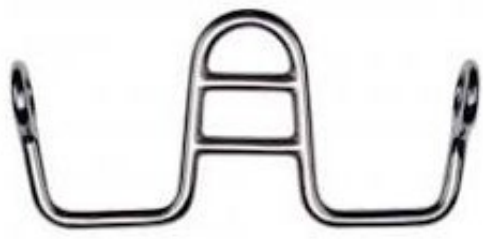


Abbildung 2

Zungenstrecker sind grundsätzlich erlaubt. Verboten ist jedoch das Fixieren der Trense an einem starren, unbeweglichen Zungenstrecker gem. Abb. 5. Die Länge des Zungenstreckers (siehe Abb. 5) darf nicht mehr als 8cm betragen.

Das Anbinden der Zunge ist nicht erlaubt.





max. 8cm

Gebisslose Zäumungen

Gebisslose Zäumungen sind nicht erlaubt

Bei allen abgebildeten Gebissen können die Mittelstücke gerade, gebogen, mit Zungenfreiheit oder gebrochen sein
Die Anzüge können beweglich oder fixiert sein



2.2.4 Gebissringe und Anzüge



Gebisse mit verschiedenen Verschnallungs-Möglichkeiten

Gebisse mit mehreren Verschnallungsmöglichkeiten sind zulässig. Grundsätzlich darf der Abstand zwischen dem im Maul liegenden Mittelstück – gemessen von der Mitte des Ringes – und dem tiefsten Punkt der untersten Verschnallungsmöglichkeit 14cm nicht überschreiten (siehe Abb. 7).



Abbildung 7

Anzüge

Bei Gebissen mit Anzügen (Kandaren) beträgt die maximale Länge der Anzüge (des Unterbaums) gemessen von Mitte Mittelstück zu Unterkante Anzug maximal 14cm. Bewegt sich das Mittelstück frei auf einem Ring oder dem Anzug erfolgt die Messung in der Mitte des entsprechenden Ringes (Abb. 8).

Korrekt verschnallt steht die Kandare in einem 45-Grad-Winkel zur Maulspalte (Abb. 8 / grün). Eine strotzende Kandare (Abb. 9 / rot) ist scharf, weil die Hebelwirkung sehr schnell eintritt, eine durchfallende Kandare (Abb. 9 / orange) birgt die Gefahr von erhöhtem Druck auf das Genick des Pferdes. Die 45-Grad-Neigung der Stange zu den Seitenteilen unterstützt ausserdem die korrekte Kopfhaltung.



Abbildung 8

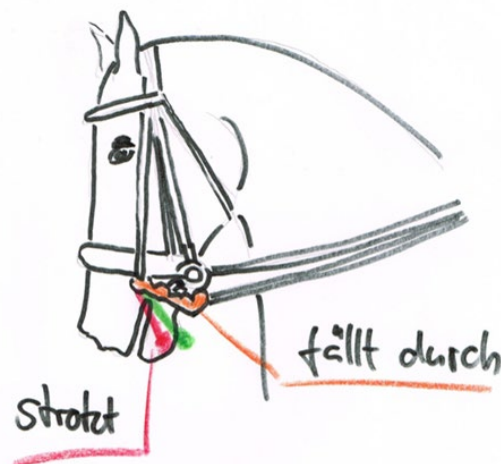


Abbildung 9

Trensen

Trensen sind erlaubt, **jedoch nicht in Kombination mit anderen Gebissen.**

Kinnketten

Kinnketten, auf den dafür vorgesehenen Gebissen (Kandaren) sind zulässig, sofern sie korrekt ausgewählt und verwendet werden, so dass sich das Pferd nicht verletzen kann. Gleiches gilt für die für Kinnketten vorgesehenen Schonbezüge.

Kinnketten dürfen nicht verdreht resp. müssen ausgedreht werden (Abb. 10).



Abbildung 10

Gebiss scheiben und Gummiringe

Gebiss scheiben aus Kunststoff oder Gummi die zwischen dem Maulwinkel des Pferdes und dem Gebiss ring positioniert werden sind zulässig. Sie müssen beidseits identisch sein. Die Innenseite (die dem Pferd zugewandte Seite) muss glatt sein.



Abbildung 11

Vier Ring Fahrtrensen sollten immer in beiden Ringen geschnallt sein



In den Prüfungen der Kategorien L, B und V darf die Kandare maximal im zweiten Schlitz geschnallt sein.

- Verschnallung 1 – 5
1 Schaumring
2 Steg
3 Erster Schlitz
4 Zweiter Schlitz
5 Dritter Schlitz
Maximal zweiter Schlitz



Abbildung 13

2.3 Material: Zäumung

2.3.1 Kopf- und Genickstücke

Kopfstücke sind aus Leder oder lederähnlichem Material, das hautverträglich für das jeweilige Pferd sein muss. Die Qualität und der Zustand des Materials, die Verarbeitung und die Zubehörteile (Schnallen, Dekor, Polster usw.) müssen derart gewählt sein, dass sie das Pferd weder stören noch verletzen können. Die Maultätigkeit (Kauen), die Atmung, das Ohrenspiel und das Sichtfeld dürfen nicht beeinträchtigt werden, das Jochbein muss frei sein.

Die Zäumung muss im Originalzustand verwendet werden. Anpassungen zum Wohlbefinden des Pferdes (z. B. Größenanpassungen oder Reparaturen) sind gestattet.

Das Kopfstück der Zäumung setzt sich zusammen aus dem Genickstück, den Backenstücken, Scheuklappen, dem Kehliemen und dem Stirnband. Grundsätzlich sind alle Formen an Genickstücken zulässig, die den Druck gleichmässig verteilen und die oben definierten Grundsätze erfüllen.

Maximal sind, abgesehen vom Kehliemen, zwei Riemen (z.B. Reithalfter respektive Nasenband und Sperrriemen) zulässig. Kehliemen können auch in Verbindung zum Nasenriemen sein. Sperrriemen sind erlaubt.



Abbildung 14

2.3.2 Schutzbezüge, Bodenblenden, Scheuklappen

Schutzbezüge, Polster an Nasenbändern, aus Leder, Schaffell, leder- oder schaffellähnlichen oder anderen geeignete Materialien dürfen 3cm, gemessen ab Hautoberfläche des Pferdes, nicht überschreiten. Scheuklappen/ Blinker sind Norm im Fahrsport.

Scheuklappen / Blinker müssen in Höhe und Enge so angepasst sein, dass das Pferd ungestört arbeiten kann.

2.3.3 Verbindungsstege

Nicht erlaubt

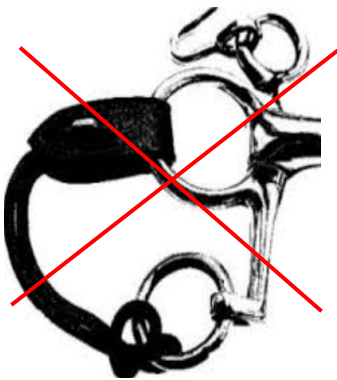


Abbildung 16

2.3.4 Hilfszügel

Jegliche Art von Hilfszügeln ist verboten.

2.3.5 Ohrenkappen, Fliegennetze, Fliegenmasken, Nasennetze

Ohrenkappen sind erlaubt, dürfen aber nicht am Nasenband befestigt sein. Dies gilt auch für Varianten aus dickerem Stoff / Neopren, die die Akustik dämpfen. Ohrstöpsel sind hingegen nicht gestattet. Fliegenfransen und Fliegennetze sind nur über die Nüstern unterhalb des Nasenbandes und mit einem Tierarztzeugnis erlaubt. Die Augen des Pferdes dürfen jedoch grundsätzlich nicht bedeckt und das Ohrenspiel muss möglich sein.

2.3.6 PROTEC Mouth Guard

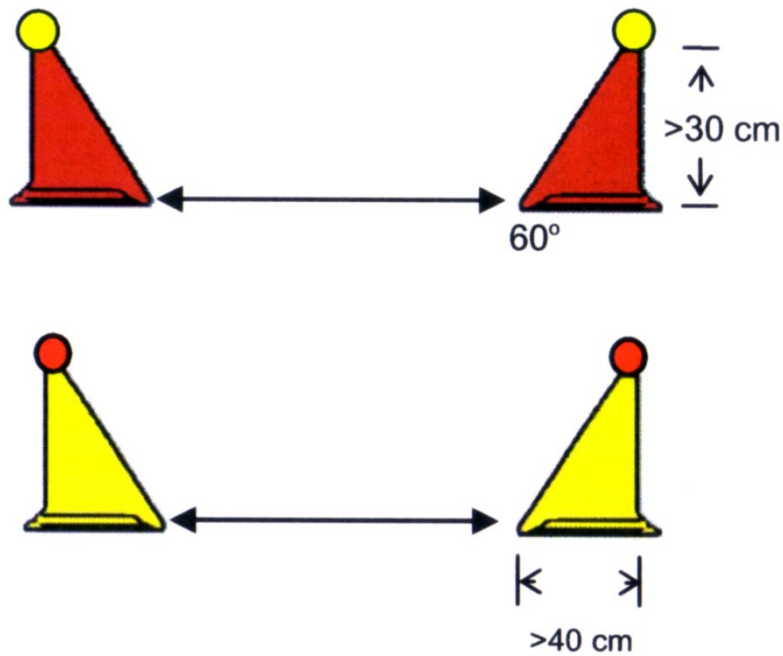
Die Verwendung von PROTEC Mouth Guard ist nicht erlaubt.



RICHTLINIE DRESSUR UND KEGELFAHREN

1. Tabellen und Zeichnungen

1.1 Schema der Plastikkegel



Material: weiches PVC

Farbe: reduzierte Einzelhindernisse müssen sich farblich unterscheiden

Höhe: 500 mm

Breite: 423 mm

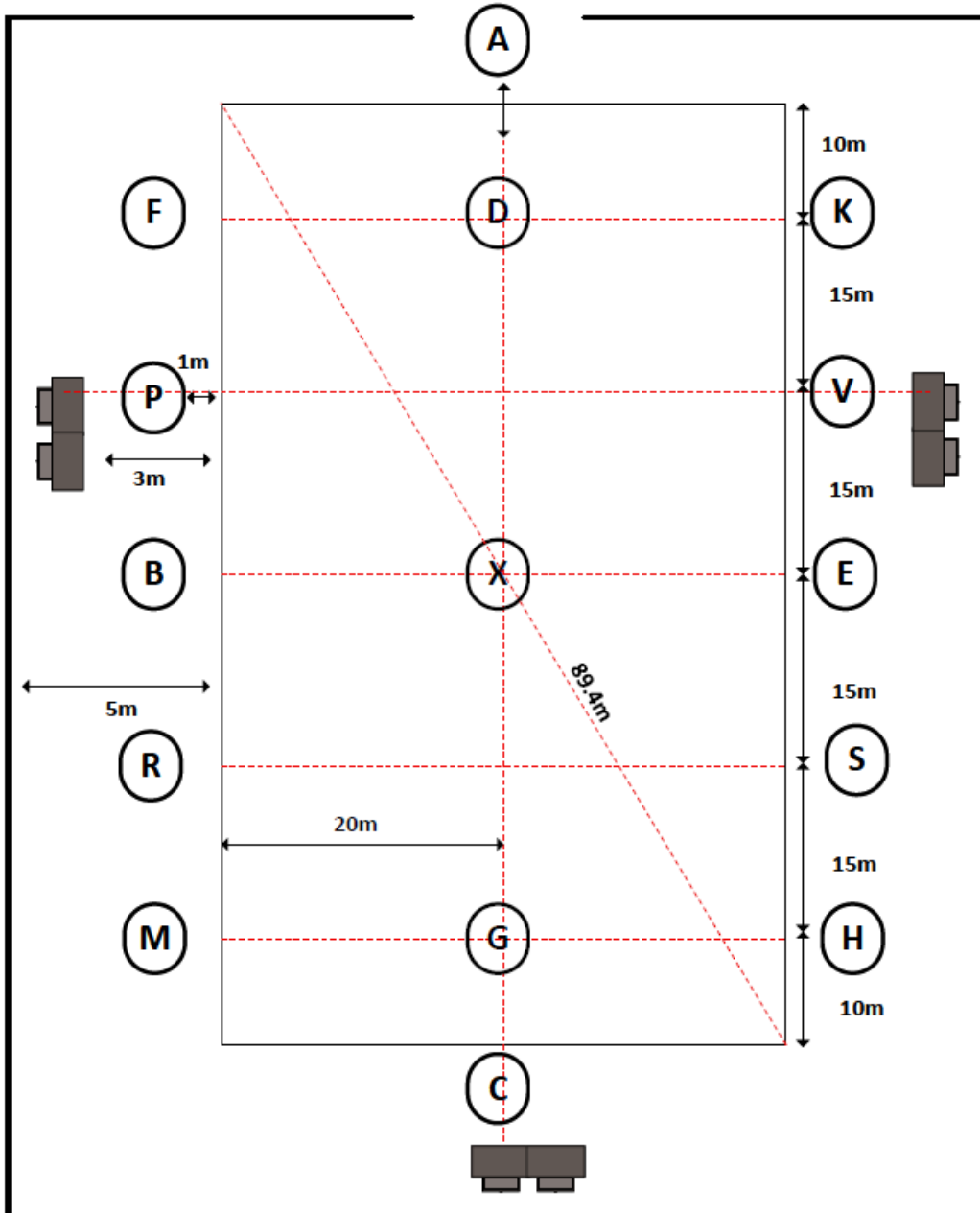
Neigungswinkel: 60°

Ball, der bei Berührung der Kegel fällt

Spurbreite plus 20 bis 60 cm

1.1.1 Dressurvierreck

DRESSUR 40 X 80 m



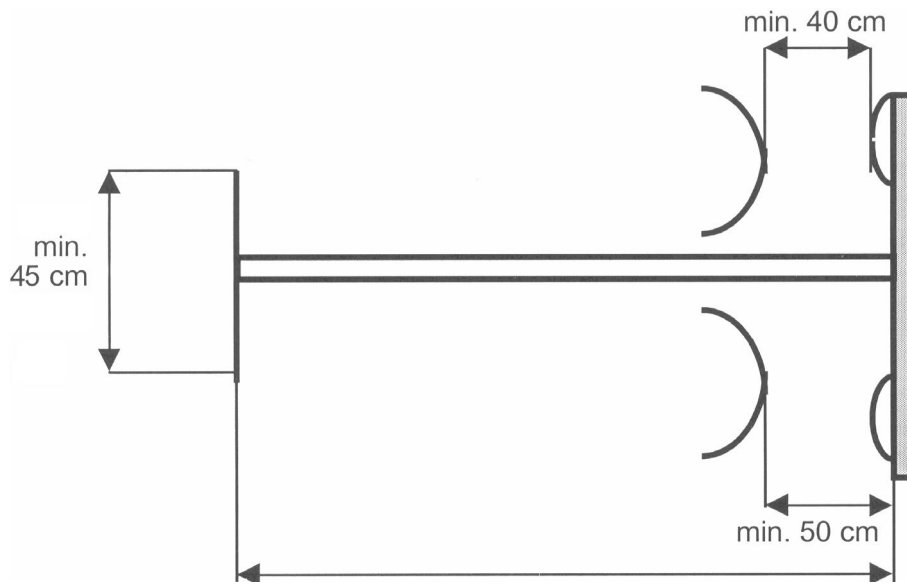
Emplacement des juges:
 3 juges: CVP
 5 juges: CRSVP

1.1.2 Meter - / Zeittabelle für Kegelfahren !! 200 m/min !!

	Geschwindigkeit						
	200m/ Minute	210 m/ Minute	220 m/ Minute	230 m/ Minute	240 m/ Minute	250 m/ Minute	260 m/ Minute
200 m	60 Sek.	57 Sek.	55 Sek.	52 Sek.	50 Sek.	48 Sek.	46 Sek.
400 m	120 Sek.	114 Sek.	109 Sek.	104 Sek.	100 Sek.	96 Sek.	92 Sek.
500 m	150 Sek.	143 Sek.	136 Sek.	130 Sek.	125 Sek.	120 Sek.	115 Sek.
510 m	153 Sek.	146 Sek.	139 Sek.	133 Sek.	128 Sek.	122 Sek.	118 Sek.
520 m	156 Sek.	149 Sek.	142 Sek.	136 Sek.	130 Sek.	125 Sek.	120 Sek.
530 m	159 Sek.	151 Sek.	145 Sek.	138 Sek.	133 Sek.	127 Sek.	122 Sek.
540 m	162 Sek.	154 Sek.	147 Sek.	141 Sek.	135 Sek.	130 Sek.	125 Sek.
550 m	165 Sek.	157 Sek.	150 Sek.	143 Sek.	138 Sek.	132 Sek.	127 Sek.
560 m	168 Sek.	160 Sek.	153 Sek.	146 Sek.	140 Sek.	135 Sek.	129 Sek.
570 m	171 Sek.	163 Sek.	155 Sek.	149 Sek.	143 Sek.	137 Sek.	132 Sek.
580 m	174 Sek.	166 Sek.	158 Sek.	151 Sek.	145 Sek.	140 Sek.	134 Sek.
590 m	177 Sek.	169 Sek.	161 Sek.	154 Sek.	148 Sek.	142 Sek.	136 Sek.
600 m	180 Sek.	171 Sek.	164 Sek.	157 Sek.	150 Sek.	144 Sek.	138 Sek.
610 m	183 Sek.	174 Sek.	166 Sek.	159 Sek.	153 Sek.	147 Sek.	141 Sek.
620 m	186 Sek.	177 Sek.	169 Sek.	162 Sek.	155 Sek.	150 Sek.	143 Sek.
630 m	189 Sek.	180 Sek.	172 Sek.	164 Sek.	158 Sek.	152 Sek.	145 Sek.
640 m	192 Sek.	183 Sek.	175 Sek.	167 Sek.	160 Sek.	154 Sek.	148 Sek.
650 m	195 Sek.	186 Sek.	177 Sek.	170 Sek.	163 Sek.	156 Sek.	150 Sek.
660 m	198 Sek.	189 Sek.	180 Sek.	172 Sek.	165 Sek.	159 Sek.	152 Sek.
670 m	201 Sek.	191 Sek.	183 Sek.	175 Sek.	168 Sek.	161 Sek.	155 Sek.
680 m	204 Sek.	194 Sek.	185 Sek.	177 Sek.	170 Sek.	163 Sek.	157 Sek.
690 m	207 Sek.	197 Sek.	188 Sek.	180 Sek.	173 Sek.	166 Sek.	159 Sek.
700 m	210 Sek.	200 Sek.	191 Sek.	183 Sek.	175 Sek.	168 Sek.	162 Sek.
710 m	213 Sek.	203 Sek.	194 Sek.	185 Sek.	178 Sek.	170 Sek.	164 Sek.
720 m	216 Sek.	206 Sek.	196 Sek.	188 Sek.	180 Sek.	173 Sek.	166 Sek.
730 m	219 Sek.	209 Sek.	199 Sek.	190 Sek.	183 Sek.	175 Sek.	168 Sek.
740 m	222 Sek.	211 Sek.	202 Sek.	193 Sek.	185 Sek.	178 Sek.	171 Sek.
750 m	225 Sek.	214 Sek.	205 Sek.	196 Sek.	188 Sek.	180 Sek.	173 Sek.
760 m	228 Sek.	217 Sek.	207 Sek.	198 Sek.	190 Sek.	183 Sek.	175 Sek.
770 m	231 Sek.	220 Sek.	210 Sek.	201 Sek.	193 Sek.	185 Sek.	178 Sek.
780 m	234 Sek.	223 Sek.	213 Sek.	203 Sek.	195 Sek.	187 Sek.	180 Sek.
790 m	237 Sek.	226 Sek.	215 Sek.	206 Sek.	198 Sek.	190 Sek.	182 Sek.
800 m	240 Sek.	229 Sek.	218 Sek.	209 Sek.	200 Sek.	192 Sek.	185 Sek.

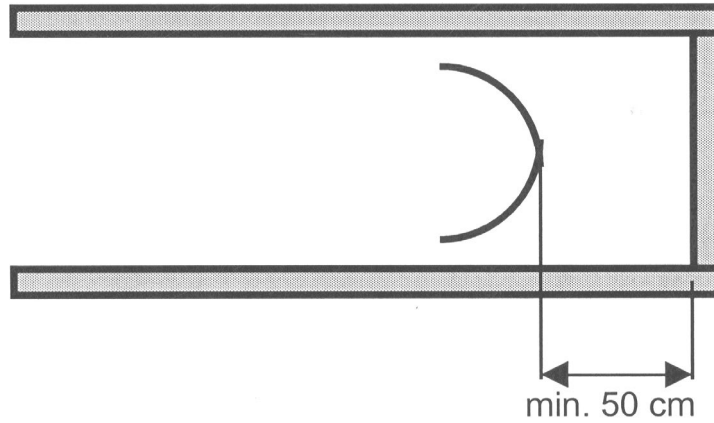
1.1.3 Abstandsmasse

- **Zwei- und Vierspänner**



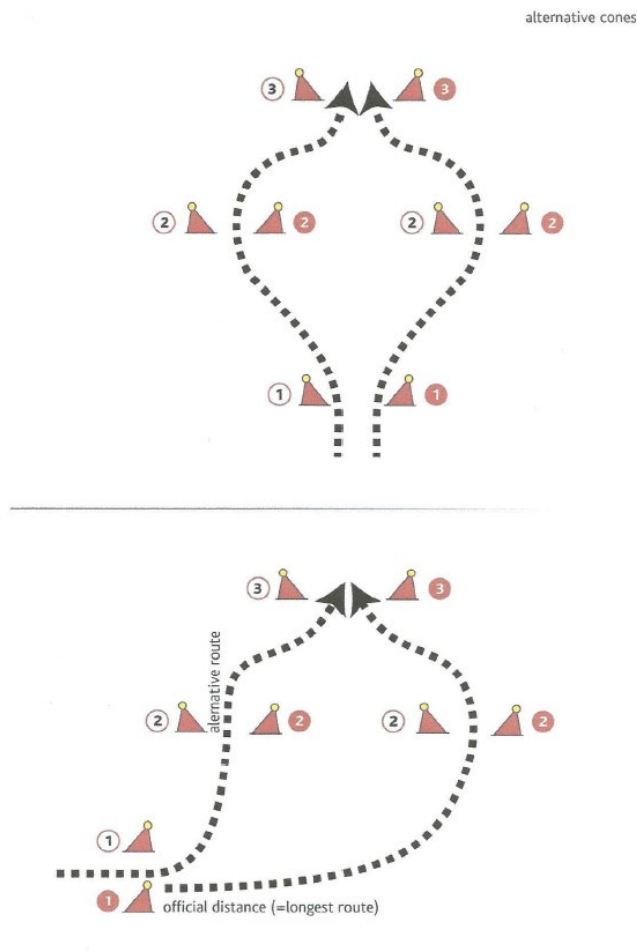
gemäss Art. 4.1, Ziffer 8 (Länge der Deichsel mit Joch: mind. 10 cm vor der Brust der ziehenden Pferde.)

- **Einspänner**



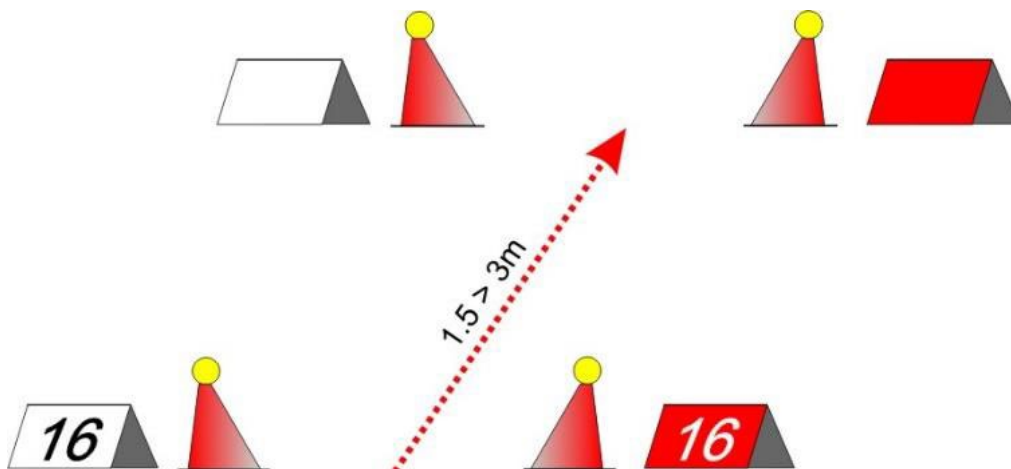
1.2 Einfache Hindernisse

Optionen Hindernisparcours



Oxer

Die Nummer steht beim ersten Kegelpaar. Das zweite Paar ist rot und weiss markiert, jedoch ohne Nummer.



1.3 Geschlossene Mehrfachhindernisse

▪ Einfaches "L"

Bau:

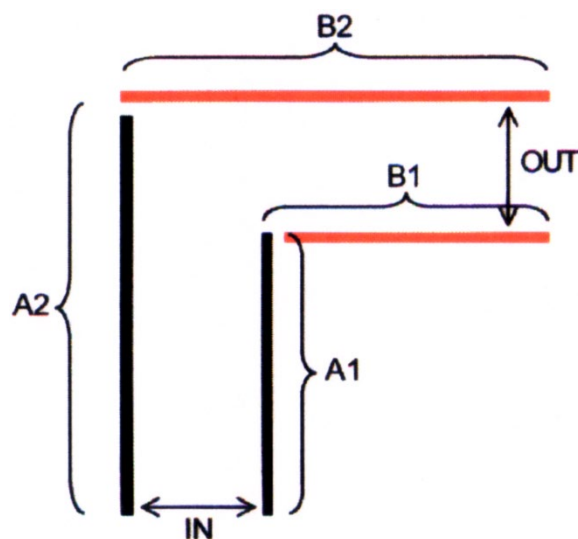
- Stützen: 40 bis 60 cm vom Boden bis zum Ende der Stangen
- Elemente: müssen freistehend sein, parallel oder senkrecht, einfache oder geteilte Stangen, geteilt mit einem Abstand von 20 bis 40 cm
- Flaggen: je ein Paar rote und weiße Flaggen, max. 20 cm vom Element entfernt, "A" bei IN und "B" bei OUT

Pferde: (Mindestmasse)

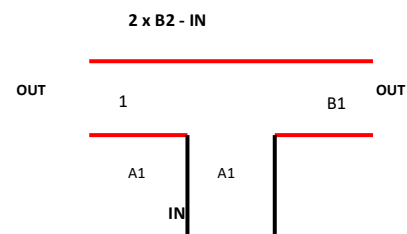
	IN	A1	A2	B1	B2	OUT
Einspänner	3	8	11	8	11	3
Zweispänner	3	8	11	8	11	3
Tandem	4	8	12	8	12	4
Vierspänner	4	8	12	8	12	4

Ponys: (Mindestmasse)

	IN	A1	A2	B1	B2	OUT
Einspänner	3	8	11	8	11	3
Zweispänner	3	8	11	8	11	3
Tandem	3	8	11	8	11	3
Vierspänner	3	8	11	8	11	3



Einfaches L, alternativ



▪ **Doppeltes "L"**

Bau:

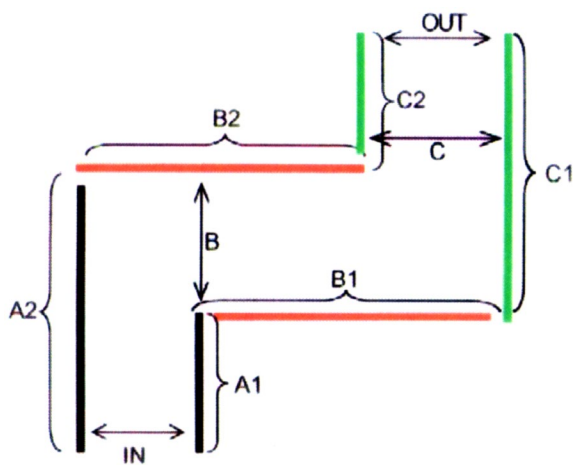
- Stützen: 40 bis 60 cm vom Boden bis zum Ende der Stangen
- Elemente: müssen freistehend sein, parallel oder senkrecht, einzelne oder geteilte Stangen, mit einem Abstand von 20 bis 40 cm
- Flaggen: markieren jede Sektion wie folgt:
 "A": max. 20 cm von IN entfernt
 "B": farbige oder markierte Stangen oder Markierungen am Boden
 "C": max. 20 cm von OUT entfernt

Pferde: (Mindestmasse)

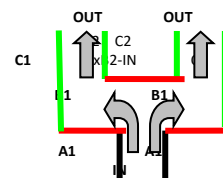
	IN	A1	A2	B	B1	B2	C	C1	C2	OUT
Einspänner	3	5	9	4	10	9	4	9	5	4
Zweispänner	3	5	9	4	10	9	4	9	5	4
Tandem	4	5	10	5	10	9	5	10	5	5
Vierspänner	4	5	10	5	10	9	5	10	5	5

Ponys: (Mindestmasse)

	IN	A1	A2	B	B1	B2	C	C1	C2	OUT
Einspänner	3	5	9	4	9	9	4	9	5	3
Zweispänner	3	5	9	4	9	9	4	9	5	3
Tandem	3	5	9	4	9	9	4	9	5	3
Vierspänner	3	5	9	4	9	9	4	9	5	3



Doppeltes L, alternativ



▪ **Einfaches "U"**

Bau:

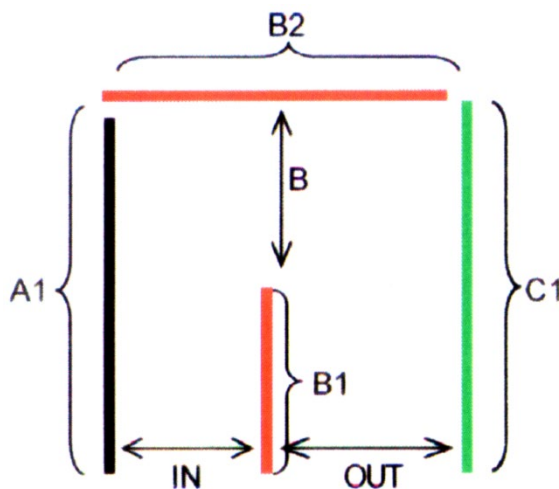
- Stützen: 40 bis 60 cm vom Boden bis zum Ende der Stangen
- Elemente: müssen freistehend sein, parallel oder senkrecht, einzelne oder geteilte Stangen, mit einem Abstand von 20 bis 40 cm
- Flaggen: markieren jede Sektion wie folgt:
 - "A": max. 20 cm von IN entfernt
 - "B": farbige oder markierte Stangen oder Markierungen am Boden
 - "C": max. 20 cm von OUT entfernt

Pferde: (Mindestmasse)

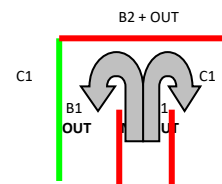
	IN	A1	B	B1	B2	C1	OUT
Einspänner	3	9	4	5	7	9	4
Zweispänner	3	9	4	5	7	9	4
Tandem	4	10	5	5	9	10	5
Vierspänner	4	10	5	5	9	10	5

Ponys: (Mindestmasse)

	IN	A1	B	B1	B2	C1	OUT
Einspänner	2	8	3	5	5	8	3
Zweispänner	3	9	4	5	7	9	4
Tandem	3	9	4	5	7	9	4
Vierspänner	3	9	4	5	7	9	4



Einfaches U, alternativ



▪ **Doppeltes "U"**

Bau:

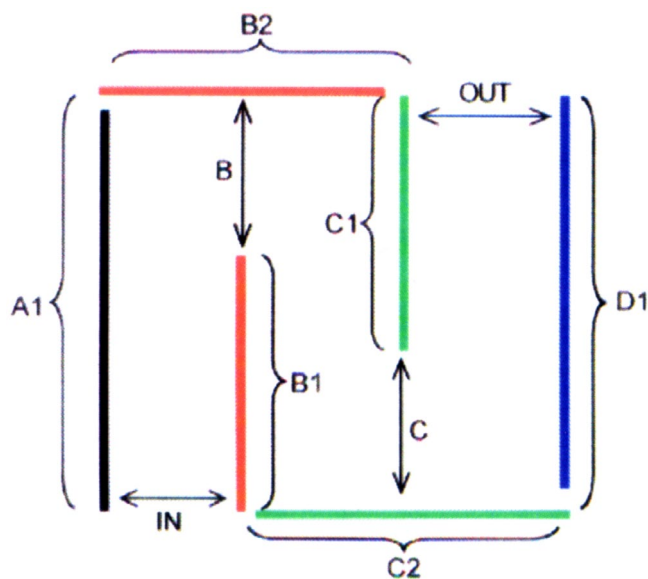
- Stützen: 40 bis 60 cm vom Boden bis zum Ende der Stangen
- Elemente: müssen freistehend sein, parallel oder senkrecht, einzelne oder geteilte Stangen, mit einem Abstand von 20 bis 40 cm
- Flaggen: markieren jede Sektion wie folgt:
 - "A": max. 20 cm von IN entfernt
 - "B" und "C": farbige oder markierte Stangen oder Markierungen am Boden
 - "D": max. 20 cm von OUT entfernt

Pferde: (Mindestmasse)

	IN	A1	B	B1	B2	C	C1	C2	D1	OUT
Einspänner	3	12	4	8	7	4	8	8	12	4
Zweispänner	3	12	4	8	7	4	8	8	12	4
Tandem	4	13	5	8	9	5	8	10	13	5
Vierspänner	4	13	5	8	9	5	8	10	13	5

Ponys: (Mindestmasse)

	IN	A1	B	B1	B2	C	C1	C2	A2	OUT
Einspänner	2	9	3	6	5	3	6	6	9	3
Zweispänner	3	12	4	8	7	4	8	8	12	4
Tandem	3	12	4	8	7	4	8	8	12	4
Vierspänner	3	12	4	8	7	4	8	8	12	4



▪ **Box**

Bau:

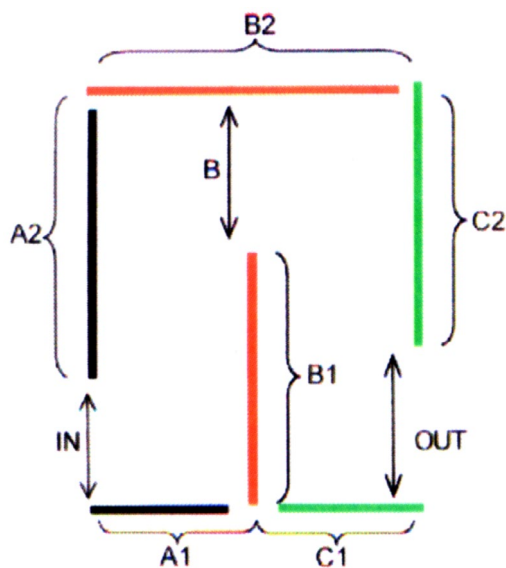
- Stützen: 40 bis 60 cm vom Boden bis zum Ende der Stangen
- Elemente: müssen freistehend sein, parallel oder senkrecht, einzelne oder geteilte Stangen, geteilt mit einem Abstand von 20 bis 40 cm
- Flaggen: markieren jede Sektion wie folgt:
 - "A": max. 20 cm von IN entfernt
 - "B": farbige oder markierte Stangen oder Markierungen am Boden
 - "C": max. 20 cm von OUT entfernt

Pferde: (Mindestmasse)

	IN	A1	A2	B	B1	B2	C1	C2	OUT
Einspänner	3	4	8	4	7	8	4	7	4
Zweispänner	3	4	8	4	7	8	4	7	4
Tandem	4	5	9	5	8	10	5	8	5
Vierspänner	4	5	9	5	8	10	5	8	5

Ponys: (Mindestmasse)

	IN	A1	A2	B	B1	B2	C1	C2	OUT
Einspänner	2	3	7	3	6	6	3	6	3
Zweispänner	3	4	8	4	7	8	4	7	4
Tandem	3	4	8	4	7	8	4	7	4
Vierspänner	3	4	8	4	7	8	4	7	4



▪ **Doppelbox**

Bau:

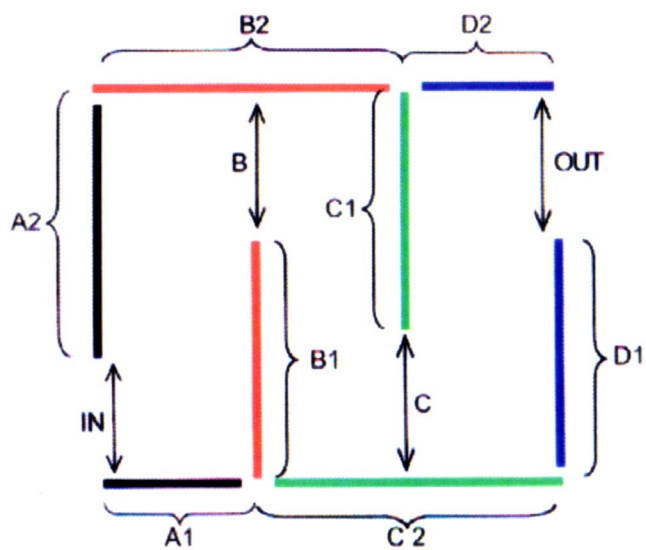
- Stützen: 40 bis 60 cm vom Boden bis zum Ende der Stangen
- Elemente: müssen freistehend sein, parallel oder senkrecht, einzelne oder geteilte Stangen, geteilt mit einem Abstand von 20 bis 40 cm
- Flaggen: markieren jede Sektion wie folgt:
 "A": max. 20 cm von IN entfernt
 "B" und "C": farbige oder markierte Stangen oder Markierungen am Boden
 "D": max. 20 cm von OUT entfernt

Pferde: (Mindestmasse)

	IN	A1	A2	B	B1	B2	C	C1	C2	D1	D2	OUT
Einspänner	3	4	8	4	7	8	4	7	8	7	4	4
Zweispänner	3	4	8	4	7	8	4	7	8	7	4	4
Tandem	4	5	9	5	8	10	5	8	10	8	5	5
Vierspänner	4	5	9	5	8	10	5	8	10	8	5	5

Ponys: (Mindestmasse)

	IN	A1	A2	B	B1	B2	C	C1	C2	D1	D2	OUT
Einspänner	2	3	8	3	7	6	3	7	6	7	3	3
Zweispänner	3	4	8	4	7	8	4	7	8	7	4	4
Tandem	3	4	8	4	7	8	4	7	8	7	4	4
Vierspänner	3	4	8	4	7	8	4	7	8	7	4	4



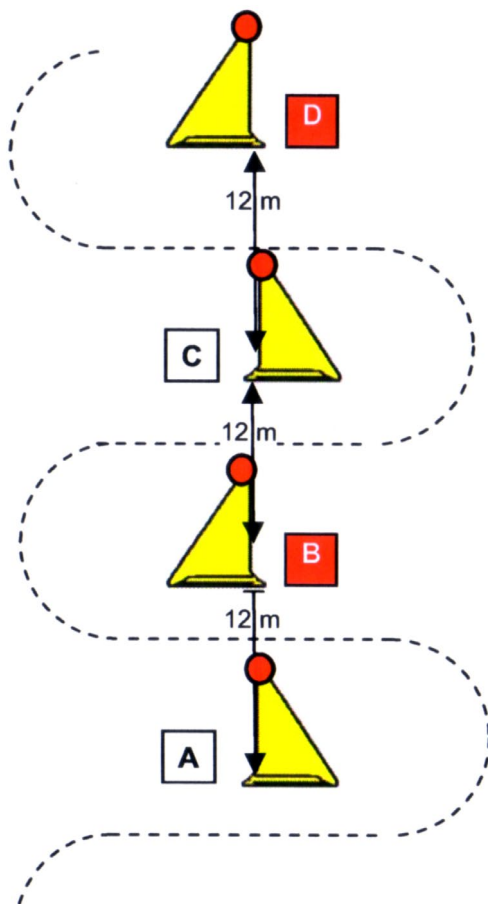
1.4 Offene Mehrfachhindernisse

▪ Schlangenlinie

Minimaldistanzen zwischen den Kegeln:

	Pferde	Ponys
Einspänner	6-8 m	6-8 m
Zweispänner	6-8 m	6-8 m
Tandem	10-12 m	8-10 m
Vierspänner	10-12 m	8-10 m

Die Kegel sind auf einer geraden Linie zu platzieren.



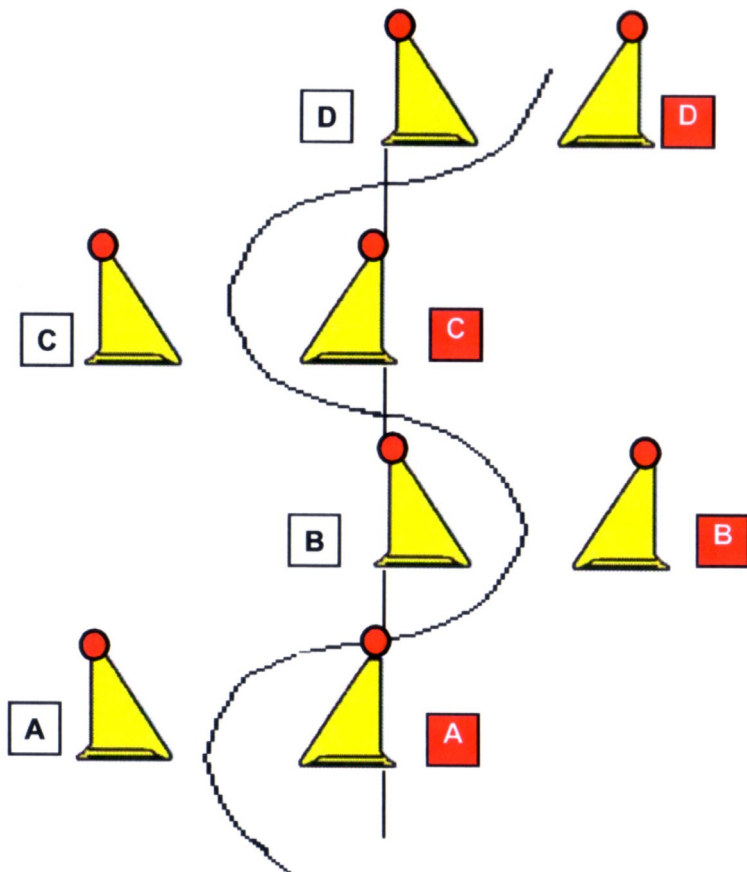
▪ **Zickzack**

Minimaldistanzen zwischen den Kegeln:

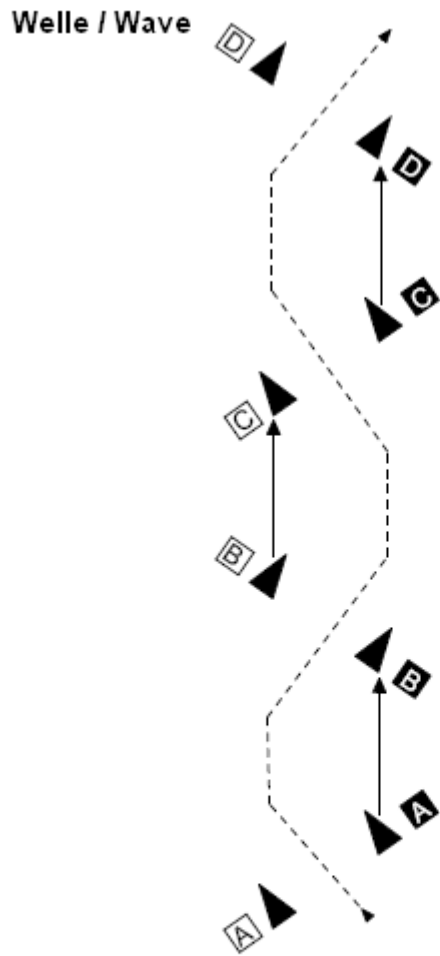
	Pferde	Ponys
Einspänner	10-12 m	9-11 m
Zweispänner	10-12 m	9-11 m
Tandem	11-13 m	9-11 m
Vierspänner	11-13 m	9-11 m

Die Kegel der Mittellinie sind auf einer geraden Linie zu platzieren, entweder auf die Front, Mitte oder Rückseite (siehe unten) der Kegel ausgerichtet, mit Flaggen max. 20 cm von den Kegeln entfernt.

Die Kegel der Mittellinie werden nicht verschoben, nur die äusseren Kegel werden zur Anpassung der Spurbreite versetzt.



- Welle



	Vierspänner	Zweispänner	Einspänner
Minimalabstand zwischen den Kegeln	Mind. 10 Max. 12 m	Mind. 8 Max. 10 m	Mind. 8 Max. 10 m
Winkel zwischen den Kegelpaaren und der Mittellinie der Welle	ca. 45°	ca. 45°	ca. 45°

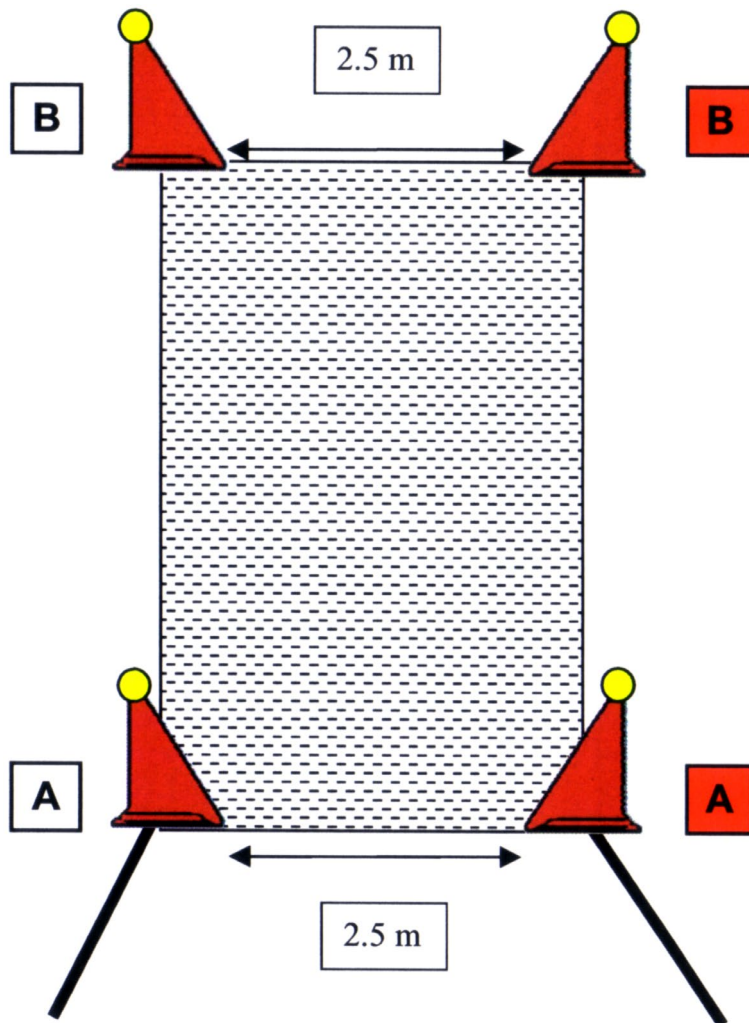
- **Brücke**

Dimensionen:

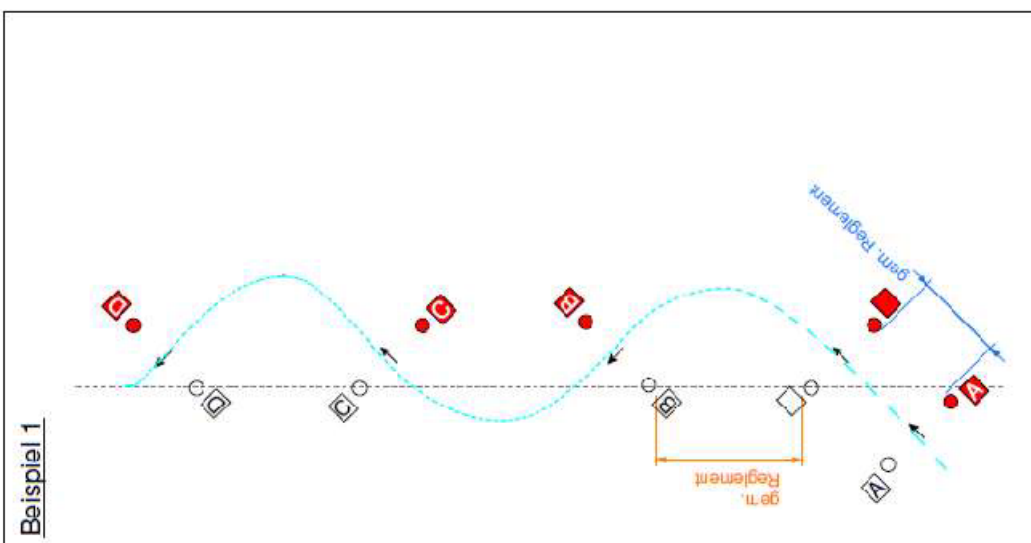
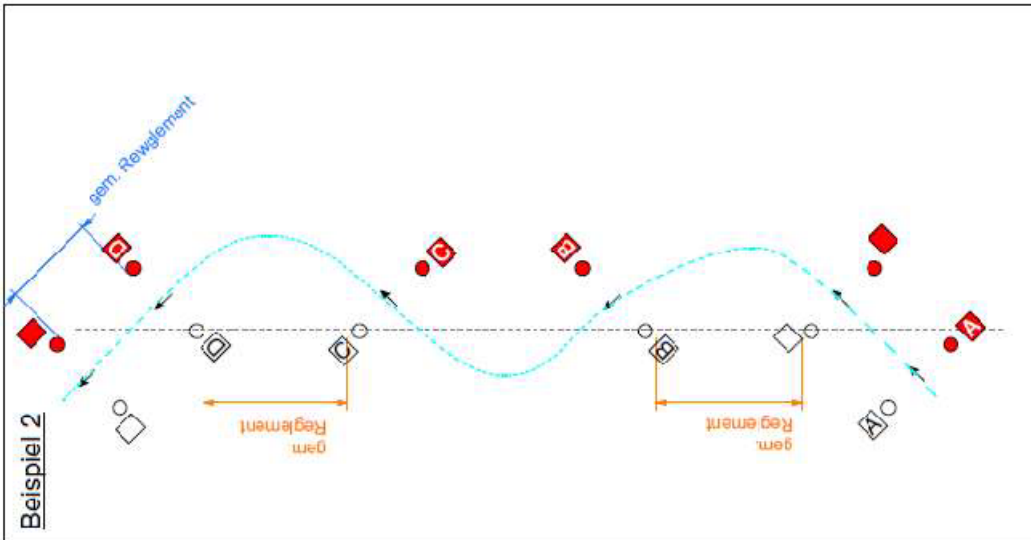
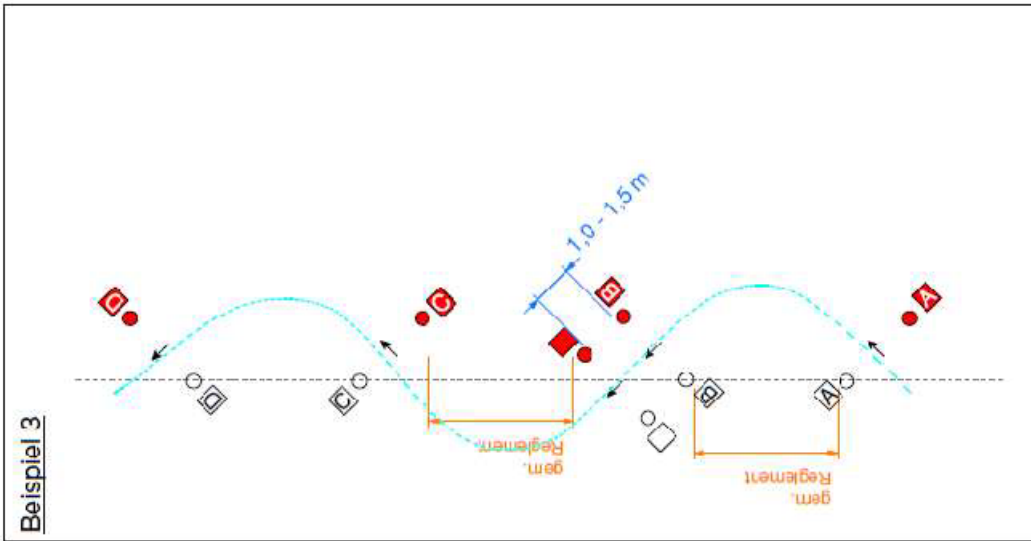
10 m x 3 m, max. Höhe 20 cm, mit Einfängen.

Kegel:

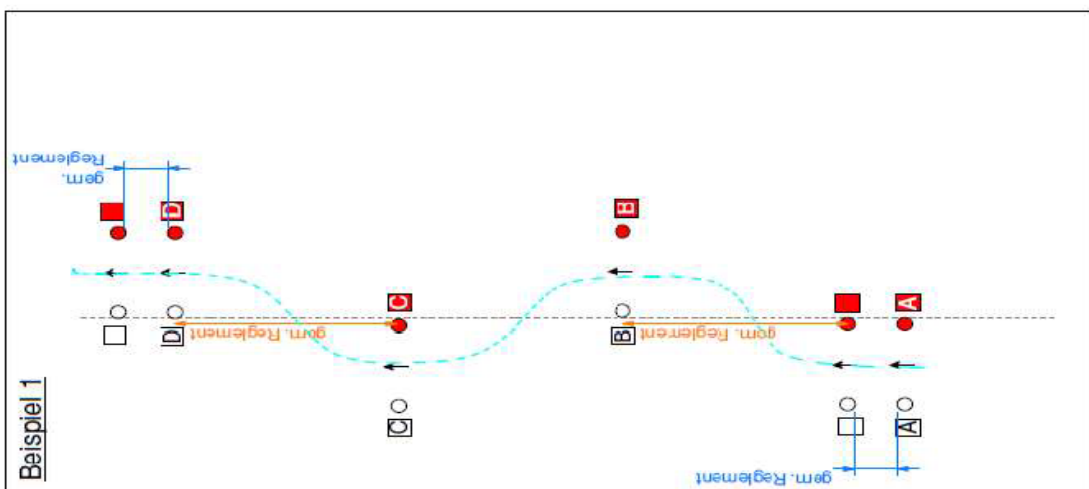
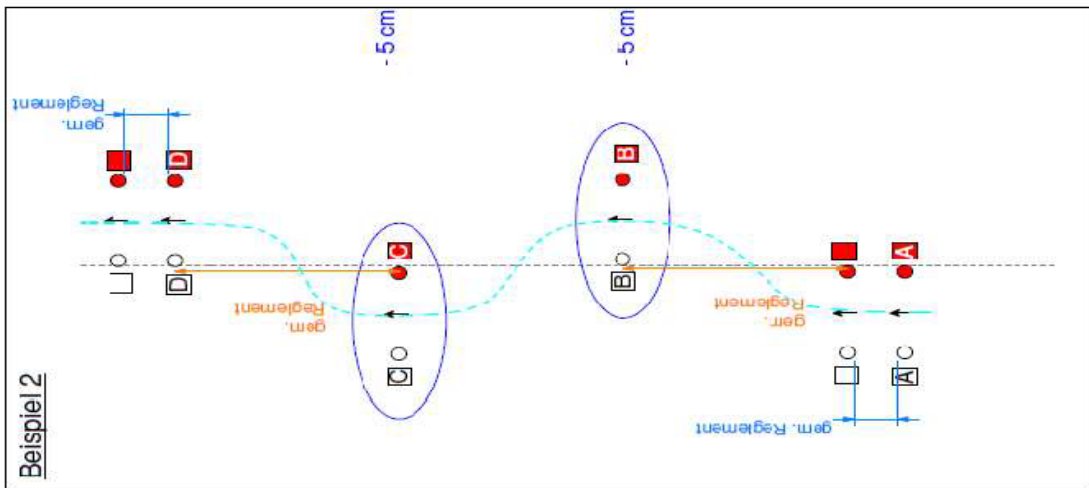
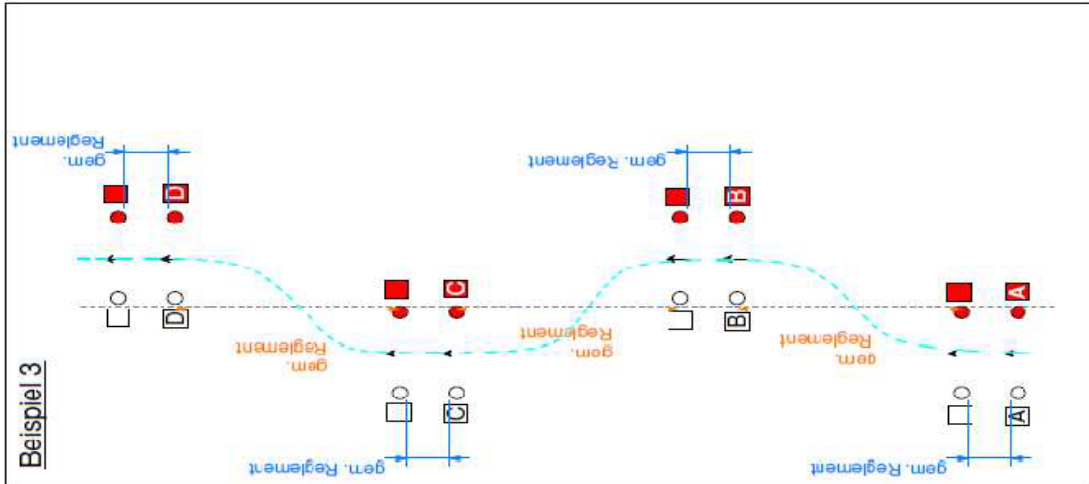
Obligatorisch an beiden Enden anschliessend an die Brücke, mit roten und weissen Flaggen "A" beim Eingang und "B" beim Ausgang markiert, mit einer konstanten Spurbreite von 2.5 Metern für alle Gespansarten.



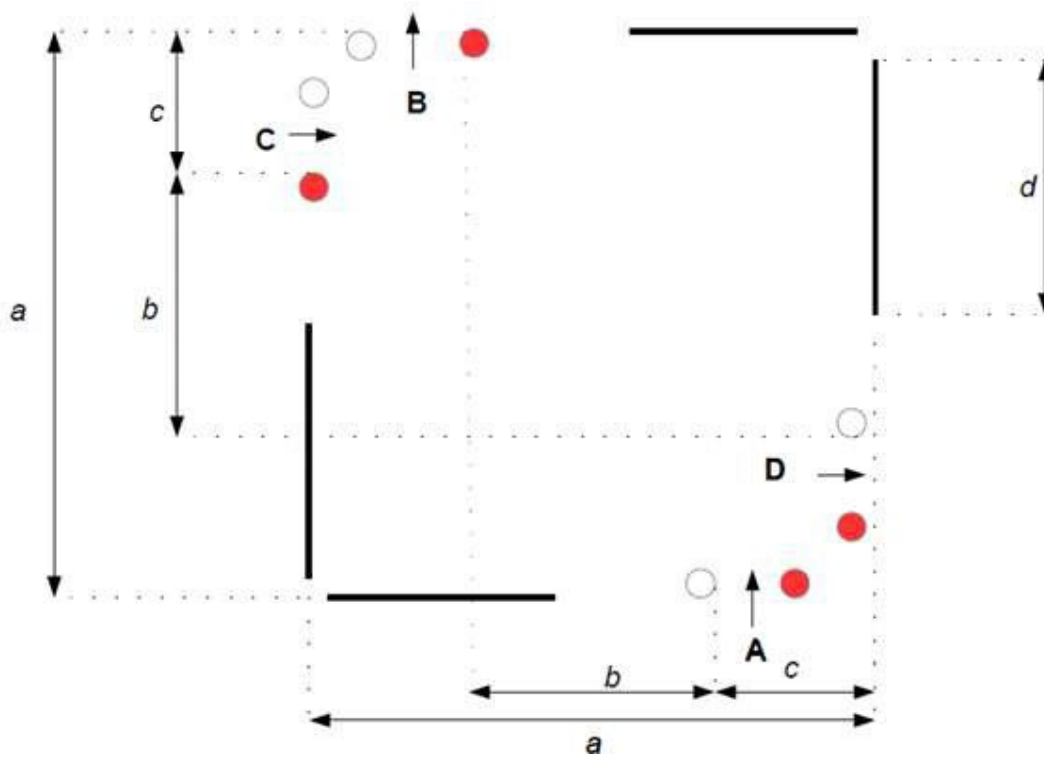
▪ Welle mit Oxer



- ZickZack mit Oxer und reduzierter Kegelbreite



▪ **ZickZack Box**



Ein- und Zweispänner Pferde/Pony und Vierspänner Pony

- a: 8m
- b: 4m
- c: 2m
- d: 4m

Vierspänner Pferde

- a: 10m
- b: 2m
- c: 6m
- d: 4m